



Folgen allerhandt andere

zu gemeinem nutz dienliche Ordnungen
vnd Policen/ vnd erstlich

Wie die Bürger in den Stetten in pflicht
auffzunehmen.



Mit das Bürgerlich we-
sen in güter erbarkeit/ einigkheit
vnd gehorsam erhalten/ So
ist vnser will vnd meinung/ das
kein außwendiger inn vnsern
Stetten vnd Freiheiten für Bü-
rger angenommen oder gestattet
werde/ er hab dann vorhin seine
bürgerliche pflicht gethan/ vns
als dem Lands Fürsten/ vnd vns

sern Ambtleuthen vnd Beuelchhabern von vnser wegen/ auch
den Bürgermeistern daselbst/ in allen des Landts vnd derselben
Statt oder Freiheit Ehehafften vnd obligenden sachen/ vnder-
thenig/ gehorsam/ pflichtig vnd gewertig zusein/ Welche dan
auch zu einer erkandtnuß/ das sie für Bürger auff vnd ange-
nommen/ vnd aller Bürgerlichen freiheit/ zu dem wasser vnd
weiden/ mit vnd neben den andern genießen vnd brauchen
mögen/ geben sollen ein Hackenbuchs/ ein ledern Eymer/ oder
einen Brandthacken/ nach vermöge vnd gelegenheit der Per-
sonen.

Anloben

Anloben aller Inwoner/ dienst vnd handtwercks Volk.

Es sollen auch alle Inwoner vnd handtwercks
Leut/ in den Stetten vnd Freyheiten/ vnsern Be-
uelchhabern/ vnd den Burgermeistern an eidts stat
geloben/ vns als dem Landts Fursten/ derglichen
berurten vnsern Beuelchhabern vnd den Burger-
meistern vnd Rath/ in allen gebürlichen vnd obligenden chaff-
ten vnd sachen/ gehorsam zuleisten/ vnd nit widerspennig zusein/
Derhalben auch alle vnserer Vnderthanen pflichtig sein sollen/
ihre Dienstileute/ Arbeiter vnd handtwercker/ damit sie solliche
gelubdt/ oder den eydt/ wie vorgemeldet thun/ anzugeben. Vnd
sollen zwey Bucher auffgericht werden/ darinnen alle Burger
mit namen vnd zunamen gezeichnet/ danon das ein vnserem
Beuelchhaber/ vnd das ander Burgermeister vnd Rath zu zu-
stellen. Sunst aber sol es auch mit allen obgesetzten Personen/
mit vnderchiedlichen Fragstücken/ vnd anders gehalten wer-
den wie in hievor gesetztem vnserm Edict von den frembden In-
komlingen/ außdrucklich verschien/ vnd keine frembden anders
dan vermöge desselben Edicts/ fur Burger anzunehmen vnd
zubestettigen.

Ordnung des Weinzappens.

In allen vnsern Stetten vnd Flecken sollen drei Kunr-
meister verordnet werden/ Einer von vnserer wegen/
einer auß den Scheffen/ vnd der drit auß dem Rath
oder geschwornen/ deren theiner in zeit der Kunr
selbst wein zappe.

Wannehe jemandt wein einlegt/ soll er es gerurten Kunr-
meistern anzeigen/ vmb wieuill er einlegt/ auffzuzeichnen. Im-
fall aber die Kunrmeister nicht alle bey der handt/ soll der Bur-
germeister/ sambt den anderen Kunrmeistern die anzeichnung ma-
chen/ vnd den abwesenden zu ihrer ankunft mit zuerkennē geben.
Welcher

Welcher gemeint ist / einig stück weins zum fellen kauff auff
 zustecken / soll bemelten dreien Kuyrmeistern solichs angeben /
 vmb das stück zu kuyren / auch dasselbig nit auffthün / es sei dan
 von den obgerürten dreien gekuyrt. So aber der Kuyrmeister
 einicher verreisen wurde / oder khranch were / soll er einen andern
 der auch keinen wein zapt / in sein statt verordnen / den Kuyr mit
 ler zeit zuthün.

Die Kuyrmeister sollen alsolche Weinzepper / die vffthün wol
 ten / bei ihren warē worten fragen / wa sie den wein gegolten / vnd
 was inen das fuder gekost / darnach auch oberlegen / was inen
 die Fracht / Aechß / Zoll vnd andere vnkosten vnd anlage gestan
 den. Volgendes nach dem schmack vnd befinden / den kuyr vn
 partheisch thün / dergestalt / das die Weinzepper an jeder Quartē
 zu gewin haben funfftenhalben Kaderheller (oder an lauffender
 Münzen die rechte wherde dafur) Ist das Fuder neun Kader
 gulden / vnd zweyvndzwenzig Kader albus / sechs heller / vier
 vndzwenzig Kader albus auff den gulden gerechent.

Die Bierd vnd Weinzepper sollen keinen wein ungekuyrt
 vffthün oder verzappē / auch bey irem glauben behalten / in dem
 gekuyrten stück kein verenderung zuthun / sonder dasselbig vnuer
 mengt zulassen / von der erste Quartē an biß auff die letzte.

Es soll auch stück fur stück gekuyrt werden / vnd niemande
 kein ander stück zu gemeinen feylem kauff auffthün / es sey dan
 das gekuyrte stück erslich auß verzapt. Doch mögen die Kuyr
 meister den ihenigen so herberg halten / darneben noch ein ander
 besser stück weins / auch nach seiner werdt kuyren / desselbigen
 fur ihre gest / die solichs begeren / haben zugebrauchen / Vnd soll
 heder Kuyrmeister von hederem stück zu Kuyren ein Kuyrquart
 haben / wie gewonlich.

Welcher einichen wein auffthete ungekuyrt / dergleichen wer
 ihnen vermengte / oder anders dan er gekuyrt / verzapten / der oder
 die ihenigen sollen das stück weins / oder souil es werdt gewesen /
 verburt haben.

D

Welche

Welche wein einlegen wurden zu irem tranck/one denselben zuuerzapfen oder zuuerkauffen/ sollen dauon kein Aechß geben durffen. Wa aber jemandt ein Quart dauon/in oder ausserhalb hauß verzapfen oder verkaufften/ sol er die Aechß von dem ganzen stuck zubezalen schuldig sein. Jedoch wannhe der wein mit dem stuck/ es sei klein oder groß/ verkaufft wurdet/ soll dauon wie gewonlich/ gegeben werden.

Verordnung zweier Marktmeister in allen Stetten und Freyheiten.

In allen Stetten und Freyheiten sollen vnser Schulteß heiß oder ander Beuelchhaber/ mit sampt Burgermeister/ Scheffen und Rath verordnen/ das alle zeit zwen getrewe vnnnd vleissige Marktmeister verordent werden/ die neben vnserm Beuelchhaber vnd Burgermeister auffsiht haben/ das nach folgenden vnsern Ordnungen vnd Policen/ das bier/ brodt/ fleisch/ fisch vnnnd vette wahr belangendt/ allenthalben nachkommen/ vnd die vberfharer wie sich gebürt/ gestrafft werden.

Von dem Bierzap.

Der Burgermeister/ zwein von den Rathsfreunden so demselben zuzuordnen/ vnnnd die zwein Marktmeister/ sollen in vnsern Stetten/ zu jeder zeit nach gelegenheit wie die Gerst vnd brewkorn gilt/ verordnen/ vnnnd den Brewern beuelhen wie theur sie das bier brewen/ vnd zum feilen kauff verkauffen sollen/ Nemlich wan das Brewkorn wol feyll ist/ soll man obgemelt bier brewen/ etlich fur vier/ vnd etlich fur sechs heller die Quart. Wan es zimbluchs kauffs/ fur sechs vnd acht heller/ Wann es aber thewer ist/ fur sechs vnnnd zehen heller/ vnnnd nit höher. Doch das ein yeder auff ein zeit nit dan einerley der vorgesezten kunn vnnnd Pfenningswerdt zappe/ wie solichs ombgohn/ vnnnd durch die Markt oder Kunrmeister verordent wurdet/

wurdet / damit das ein nit mit dem andern gemengt / noch fur das ander verkaufft werde. Vnd sollen die Mart oder Ruyrmeister darauff sehen / das ein yedes bier nach seinem Pfenningswerdt / nach gelegenheit des Jahrs / gut gemacht vnd gar gesotten werde.

Alle frembt bier so in die Stedte vnd Flecken zuuerkauffen gebracht / soll auch erslich gekuyrt vnd gesazt werden / wie man das geben vnd zappen soll / vnd sollen die yhenigen so es verkauffen / doppel Aechß dauon geben.

Von den Beckern vnd Brotbacken.

Anfang eines jeden Monats / sollen Burgermeister vnd Rath verordnen / vnnnd den Beckern beuelhen / wienill loth ein Wegk wiegen / vnd wie theur sie das Brodt geben sollen / alles nach gelegenheit das der weiß vnd roggen zu derselbigen zeit gelden wurde / also das man gütt brodt vnnnd wegken vmb geburlich Pfenningswerdt zu jeder zeit bekommen möge. Vnd ob gleich die fruchten binnen demselbigen Monat auff oder abstiegen / so soll es doch die zeit auß bei den verordenten kauff vnnnd gewicht verbleiben. Vnd so die Becker darinnen vnwillig oder brüchtig befunden / sollen sie gestrafft / vnnnd nach gelegenheit das backen verboten werden. Wa aber die Becker müßwillig steigern / vnd nit wie sich gebürt backen wolten / so soll notturfftige furschung derhalben geschehen / das durch andere gebacken / vnd der gemein man versorgt / biß solichs gestrafft vnd gebessert werde.

Zudem sollen unsere Beuelchhaber / vnd der Burgermeister jedes orts / zum wenigsten viermahl des jahrs / wan man sich des am wenigsten versicht / vmbghon / brot vnd wegken auff den laden / vnd im hauß besichtigen vnnnd wiegen. Welches dan nit auffrichtig / sonder an gewicht / mit dem verweßern / oder sunst mangelhafftig befunden / dasselbig den armen geben / vnd darzu von den Beckern die brucht nemen.

Müll Ordnung.



Nachdem der Müller vnd gemals halben viler
ley klagten sich hin vnd wider zutragen / so ha-
ben wir zu verhüttung vnd abschneidung der
selben / nachfolgende maß vnd Ordnung stel-
len vnd geben lassen.

Erslich sollen alle Müller so in den Stetten gefessen / binnen
vierzehnen tagen nach eröffnung dieses vnserß beuelchs / ire müll-
massen oder Becher vnsern Beuelchhabern vnnnd den Burger-
meistern / auf dem land aber vnsern Ambtleuthen oder Beuelch-
habern eines jeden orts / furbringen / vnd dieselbe enchen vnnnd
zeichnen lassen / Wie sie auch folgentß alle viertheil jahrs / durch
gerurte vnserer Ambtleut / Beuelchhaber vnnnd Burgermeister /
als obsteht / besichtigt werden sollen.

Vnd bei vermeidung leibs straff / soll ein jeder Müller ann
den ordenlichen massen oder Bechern sich genügen vnd settigen
lassen / vnd daruber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen / selbst bei dem malen
des getreydts zu sein / oder die seine darzu zuuerordnen / des sich
die Müller nicht weigern / noch jemandt daran verhindern solle.

Wie gleichßfalls niemandt getrungen werden soll / sein ge-
treydt in der Mülen beuteln zulassen / sonder einem jeden frey ste-
hen / dasselbig in der Mülen / oder aber in seinem hauß selbst zu
beuteln.

Alle gemalsleuthe die bei einem Müller zumalen schalbig
vnnnd gezwungen / sollen bei derselbigen zwangmülen bleiben /
vnd von kheimem andern Müller auffgenommen / aber hinwider
auch fur allen andern gefurdert werden. Davon vnsern Bn-
derthanen / vnnnd so binnen Landts gefessen / dagegen geschege
sollen

rrir

sollen dieselbige darfur der gebür angesehen vnnnd gestrafft werden/ Die außlendige aber/ so ihrer Lehen vnd güter halben dem zwang vnderworfen/ imfhal der vbertretung/ solliche Lehen vnd güter mit der that verwurekt haben.

Es soll ein jeder Müller den gemahlsleuthen auß irem gestreydt/ güt weissen/ roggem/ auch gersten vnd haber mehl/ wie ein yeder das haben will/ zu mahlen schuldig sein. Wurde aber jemandts von Müllern ichtwas anders zu seinem vortheill dar under mengen/ oder einem sein güt mehl auß dem sack nemen/ vnd anders oder böfers darein thete/ verwechßelte/ oder in andere wege betrug gebrauchten/ sollicher falsch soll vnnachlessig gestrafft werden.

Wie auch sunst die Müller einem jeden sein güt allein vnnnd besonder mahlen sollen/ niemandt auffschutten/ das forder sey dan herab/ Auch stettigs die zum ersten in die Müll kommen/ nach einander/ vnd kheinem fur den andern fordern noch ferttigen/ es were dan ein armer/ so vill kinder vnd kein brodt hette.

Kein Müller soll weder Gensß/ Hünner/ Enten noch ander viche in der Müll gehen lassen/ auch nit mehr schwein aufflegen oder mesten/ dan so vill im fur sein hauszhaltung notturfftig.

Ein jeder Müller soll Eydtspflicht thun/ vermöge vnd nach inhalt der formen so hernach volgt.

So oft auch ein Müller einen Knecht annimpt/ soll er bey straff dreier goltgulde/ denselbigen inwendig acht tagen/ fur vnseren Beuelchhaber oder Burgermeister stellen/ in mit geburlichen pflichten/ wie hernach volgt/ gleichßfals zubeladen.



Verordnung der Müllwage.

Es soll bey einer yeden Müll ein gemeine wage auffgericht werden / darinnen Becker vnd andere ihr getreydt vnd mehl in vnd auß der Müllen wygen lassen mögen / doch so jemand sein getreydt vnd mehl mit der maß gemessen haben woll / soll demselben solichs vnweigerlich widerfaren / Vnd soll ein yeder für sich selbst fleissig auffsehen haben / das sein getreydt / wie sich gebürt / gemessen oder ingewiegen / vnd das mehl in rechter maß vnd gewicht hinwiderumb im geliebert werdt. So auch sunst in oder bussen den Stetten jemand sein korn vnd mehl dem Müller vngewiegen oder vngemessen vertrauen wolte / soll solliches hic durch vnbenommen sein.

Müllers gelöbde.

Du solst gelöben vnd schweren deiner herzschaft getrew / gewertig vnd gehorsam zu sein / das Müllwerck mit aller zugehörungē nach aller notturft vnd bestes verstands / zu gemeines nutz fürderung / in baw / werden vnd wesen / vermöge deiner pachtzettel / zu bringen vnd erhalten / einem jedem das sein besonder auffschutten / trewlich malen / bewaren / vnd widerantworten / niemands das sein verendern / verwechsseln noch vermengen / mit dem malen kein vortheil / hinderlist noch falsch gegen armen vnd reichen gebrauchen / auch nit mehr nemen / dan vermöge des rechten Mülterfaß / wie solichs vonn alters herkommen / vnd mit der selben ordentlicher belohnung für dich vnd die deine dich settigen lassen / Des gleichen zuthun bey deinem gesinde bestellen. Wann die Mullenstein gehawen oder gebickelt / den sandt oder bickel vorhin mit einem wisch wol rein außkeren / ehe darauff wider gemhalen werde / Auch nicht mehr mastschwein vñ legen / dan so vill dir zu deiner haushaltung notturfftig / kein viehe in die Müll gehen lassen / Zudem kein Person

son für der andern vmb eigens nutz / lieb / frundtschaftt feindts-
schafft noch haß willen ansehen / furdern noch hindern / sonder
gleich vmb recht trewlich furdern / Dne alle geuerde.

Müll Knechts gelöbde.

Du solt gelöben vnd schweren / das du wilt alles
Getreidt / so in die Müll bracht / trewlich bewa-
ren / vnd außs aller fleissigst arbeiten / dem armen
als dem reichen / niemandt das sein verwechsseln
noch entwenden keinen für dem andern zu geferd-
fordern noch verhindern / das Müllwerck nit felsen / sonder
obgesetzter Ordnung dich gemess erzeigen / inn allen dingen das
Ambt eines getrewen dienstbotten vnd Müllknechts erfüllen /
vnd das vmb keinerley sachen willen vnderlassen. Ohne geuerde.

Fleisch Ordnung.

Der Bürgermeister / zwen von den Raths freun-
den / vnd die beide Martmeister / sollen in einer
jeden stat das fleisch besichtigen / vnd an keinem
ortt einich fleisch groß oder klein / auff den kauff
geschlacht oder verkaufft werden / es sey dan zu-
vor durch obbestimpte verordente / lebendig vnd tod / notturfft-
tiglich vnd mit fleiß besichtigt / auch gerecht vnd gesundt befun-
den / damit darauff nach eines jeden fleisch gute / ein vnderschied-
licher satz gemacht werden möge. Wa aber einich viche durch die
verordenten auff den kauff zuschlachten vntauglich / vnrein oder
schadthafft erfunden / dasselb soll zuschlachten nit zu gelassen
noch gestattet werden.

Vnd die weil die notturfft erfordert / die setzung oder kauff
des fleischs jederzeit nach gelegenheit / mit guter Ordnung für-
zunehmen / So wollen wir / das die so in einer jeden Statt vnd
Freiheit zu der besichtigung / wie vorgemelt verordent / solche

xxxij

satzung mit thun/ Welchem wir auch hiemit ernstlich wollen beuolhen vnd eingebunden haben/ mit sonderm vleiß yeder zeit/ es sey Schffen/ Kindt/ Kuhe/ Schaff/ Kalb/ Schweinen/ oder ander jung oder alt fleisch/ nach seinem geburlichen vnd billiche werdt/ nach gelegenheit jedes iahrs/ auch gestalt der leuff vnnnd Lands art/ neben bedencung/ mit was kosten ein jedes inn der nehe oder von weitem geholt / zuschzen / vnnnd alsbaldt auff die taffel/ so bey einer jeden fleischhallen fur vnd vnder dem gesicht hangen soll / mit freidten zuschreiben vnnnd zumerzeichnen / wie hoch oder in was werdt ein jedes fleisch von ihnen gesetzt sey.

Welcher Fleischhawer aber dem zuwider/ einicherley fleisch hoher zumerkauffen/ oder den satz/ wie der an der taffel gesetzt ist/ zuendern abzuthun / zumehren / oder in andere wege / wie vnd welcher gestalt sollichs erdacht oder furgenommen werden möchte/ gefehlich dawider zuhandlen sich vnderstan wurde/ darauff dan durch die Oberkeiten / an einem jeden ort / fleissig auffsieht zugeschehen/ Der oder dieselben vberfarer sollen wie sich geburt gestrafft werden.

Kein kalb soll geschlacht oder abgethan werden es sey dan drey oder vier wochen alt / darauff auch obgerurte verordenten an yedem ort gut vnd fleissig auffsehens haben sollen / Vnd wa hieruber durch dieselbe ein jünger oder vnzeitiges kalb jemand zustechen vergont/ soll inen / auch denen die solliche vnzeitige kalber zur bandt gebracht/ geburliche straff eruolgen.

Wir wollen auch/ das hinfuro kein fleisch verkauft werde/ es sey dan zuuor woll erfület / oder nach dem es gestochen oder geschlagen ist/ gehangen oder außgedruget. Darneben auch bey den Fleischheuern daran zusein/ vnnnd sonderlich auffmerckens zuhaben/ das das fleisch nit vndereinander vermischet auß gegeben/sonder ein jedes vnderschiedlich von einander auffgehangen auch also außgewiegen vnd verkauft werde.

In sonderheit sollen die verordente fleissig auffsieht haben/
das

xxxiij

das kein franc vich geschlacht / noch vntauglich / oder auffgeblasen fleisch zu Marckt gebracht vnd verkaufft werde.

Wo jemandt obgeschriebener Articull einen oder mehr vbertreten / vnnnd die Fleischheuer das Fleisch nach der verordneten gethanen satzung nit außwiegen vnd verkauffen / oder in andere wege wider diese vnser Ordnung handeln wurden / dieselben sollen nach gelegenheit ires verbrochens mit vngnaden gestrafft werden.

Von dem Fischwerck.

Dieichßfals sollen obgerürte Burgermeister vnd verordente des Raths / neben den Marckmeistern fleissig auffsieht haben / das das Fischwerck so verkaufft wurdt / es sei frisch oder gesaltzen / auffrecht vnd gut sei / vnd ein jedes nach gelegenheit setzen / Vnd soll niemant zugeschen oder gestattet werdē / die wahr so nit Kauffmans gut / oder rechtferttige wahr were / zuverkauffen / oder in einiche wege zuuerhandlen / bei einer sichern peen vnd straff / Sonder was vngerechts / stinckendts oder fauls befunden / hinweg gethan werden.

Von verkauffung der Betten wahr.

Die Kremer sollen ire Butter / Keß / Speck / Dölich / vnd vort andere vette wahr / dergleichen Hering / Bucking / Stockfisch / Schollen / Salz vnnnd anders / nach aduenant wie solichs alles im Niederlandt verkaufft vnd gegolden / auff zimlich messig gewin / wie Burgermeister vnd verordente des Raths / neben den Marckmeistern / ein jedes zu allen Quatertemper setzen werden / verkauffen / auch keinen auffschlag in einer wahr thun / dan daß letzte pfundt als daß erste verkauffen vnnnd verlassen. Welcher hierin vnghehorsam befunden / soll nach gestalt seiner vbertretung gestrafft werden.

Zurkauff

Furkauff essender Speiß.



Es soll niemand gestattet werden / was zu freiem
kauff zu vñ in die Stett gefurt wurdet / auffzugel-
den / vnd wider zuuerkauffen / vnd also mit essen-
der speiß furkauff zutreiben / bey verliering der
selben haab / so ohne gnad genomen werden soll.

Von der Martmeister beuelch vnd
belohnung.

Die Martmeister so in allen Stetten / Freyheiten
vnd Gerichten wie obgemelt verordent / sollen zu
heder Quater temper / wie vorgerurt / neben Bur-
germeister vnd deputirten des Raths verordnen
vnd setzen helfen / das alle notturfftige wahr / als
bier / brot / fleisch / fisch / botter / kees / speck / olich / hering / stockvisch /
schollen / salt / vnd dergleichen / nach gelegenheit der zeit vnd iars /
vnd darnach es im Niederlandt gegolden / mit rechter wäg vnd
maß gegolden / verkaufft / vnd verlassen werde / vmb einen zim-
lichen pfenning / des die verkueffer zukommen konnen / vnd da
auch die gelder nit mit beschwerdt noch vbernommen. Vnd sol-
len die Martmeister auffsiht haben / das es also gehalten / vnd
so woll mit kleinem gewicht / stuck vnd massen als mit grossen /
nach eines jeden notturfft / gelegenheit vnd gesinnen außgegeben
vnd nit geweigert werde. Gleichfals sollen sie keins wegs gestat-
ten / das einicher furkauff essender speiß wie vorgemelt getriben
werde.

Damit dan auch diese Martmeister desto treflicher vnd fleis-
siger ires beuelchs ohne schaden außwartten / soll ihnen auß den
Burgerlichen bruchten ein zimbliche belonung zuuorordent
werden

Das

rrro

Das der Schultheiß oder der gleichen Beuelch-
haber in den Stetten bey sagung der es-
senden speiß vnd dranc / auch dar-
auß volgender bestraffung
mit sein mög.

Setwoll auch hievor verordnet / das die sa-
gung des biers / brots / fleisch / fisch vnd vetter
wahr / in vnsern Stetten vñ Freiheiten / durch
Burgermeister / verordente des Raths / vnd
zween Martmeister geschehen / vnd die bruch-
tigen gestrafft werden sollen / Damit aber solichs alles desto
bestendiger vñ vnuerdechtiger zugehn möge auch vns an vnsern
bruchten nichts verdunkelt werd / so sol vnser Schultheiß / oder
ander vnser dergleichen Beuelchhaber / in einer yeden Stat vnd
Freyheit / mit bey solcher sagung vnd verordnung der straff sein
mögen / Vnd auff den Dörffern sollen unsere Ambtleut vñ
Beuelchhaber solichs alles verrichten vnd ins werck stellen las-
sen.

Von besichtigung Maß / Ellen vnd Gewicht.

Sollen auch unsere Beuelchhaber / vnd Bürger-
meister yedes orts / zum wenigsten viermall im
jahr / alle Massen / Gewicht vnd Ellen besichtigen /
vnd souern die bey jemand vnrecht befunden / den
oder dieselbige mit ernst / vnd wie sich geburt / nach
gelegenheit darfur straffen / Nemlich was falsch / vnd auß auff-
satz vnrecht / auch Criminal befunden / das solich durch vnsern
Beuelchhaber gestrafft / Was aber sunst vngesehrlich / oder auß
nachlässigkeit versehen / vnd Burgerliche sachen vnd straffen we-
ren / durch die Burgermeister gebüßt werde.

Von

Von den Ambachts vnd Werckleuten ins gemein.



An soll mit fleiß daran sein / das allerley gute handtwercksleut mit der wonung in vnnsere Stedte vnd Flecken sich begeben / die einem ye den willig sein vmb ein zimlich vnnnd billich gelt zuarbeiten. Vnd sollen die Tagelöner vnd vnd arbeits volck in irer arbeit sich treflich / fleißig vnd geburlich halten / auch mit zimlichem vnd gewöhnlichem lohn zufrieden sein.

Nedoch sollen vnser Beuelchhaber vnd Burgermeister inn den Stetten / nach gelegenheit der zeit / vnd theurung des iars / die belohnung zuhöhen vnd zumindern haben / auch daran sein / das alle wahr so die Tagelöner gebrauchen / darnach gesetzt / vnd die außwendigen so auff den Mart oder andern tagen in vnsern Stedten erscheinen / beryff vnd notturfft bekommen / vnnnd nit vberschakt / noch mit zerung vñ schlaffgelt obernommen werden.

Von den Wiertshausern vnd Herbergen.



Nachdem wir in erfahrung kommen / das vil vnuerbare handlungen / vnd ander vnrat / durch manigfeltigkeit vnd vnordnung der Wierdtshausen vnd herbergen sich zutragen vnd verursacht werden / so haben wir zu verhuetung desselbigen / nachuolgende maß vnd Ordnung gegeben.

Erstlich alle die so iehundt herberg oder wierttschaft halten / wein oder bier zum feilen kauff zappen / vnd die es kunfftig thun werden / sollen sich in den Stetten vnserm Beuelchhaber vnnnd Burgermeister / vnnnd auff dem Landt vnserm Ambtman vnnnd Beuelchhaber / angeben / erlaubnuß bitten / vnnnd geloben sich dieser Ordnung gemeyß zuhalten.

Den

Den leichtfertigen argwönigen Personen / vnd denen die vnerbare gesellschaft auffhalten / sol nit zugelassen / sonder verboten werden wirtschafft zu halten / so woll binnen als bußen vnsern Stetten vnd Flecken.

In den Dorffern sollen durch vnser Ambtleuthe vnd Beuelhaber / mit Raht der Scheffen / vnd etlicher erbarer haußleute / notturfstige Herbergen vnd Bierzheuser verordent / vnd die vnnöttige vnd vndienliche abgestalt werden.

Aber alle Hegkwirtsheuser vnnnd herbergen / dergleichen die bußen der strassen / oder die an vnd in den Buchffen sitzen / sollen ganz abgestalt vnd verbotten werden.

Die Wierte so in oder bußen den Stetten vnd Dorffern wie obgemelt zugelassen / sollen gelöben / das sie wissentlich keine bößheit / vnerbar gesellschaften / vnehrlich wesen / gezanck / Gotteslesterung / oder verdecktliche Personen auffhalten oder herbergen / sonder da die bey ihnen ankommen / oder sie sunst vermercken / das in iren heusern durch ihre geste / heimliche Practicken oder anschlege gemacht wurden / ohn allen verzug / bei verwürckung der wirtschafft / vnd sunst hoher straff / der Obrigkeit vermelden / Dergleichen auch keine vnerbare oder verbottene keuff vnd ver trege gestatten / Dan wa sie des etwas erfahren / vnsern Ambtleuthen vnd Beuelchhabern treulich vnd bey zeitten zuerkennen geben wollen.

Desgleichen / daß die auffrichtige maß / vnd gute speiß vnd tranck / einem jedern vmb seinen Pfennig reichen / vnd wa einliche speiß oder tranck verdurbe / oder sie damit betrögen weren / das sie die niemant fursenken oder verlassen / sonder den leuthen nach irem vermögen gut gerecht thun wollen.

Vnd soll bei vnser hochster straff / keiner herberg oder wirtschafft halten oder zappen / der nit wie obgerürt zugelassen / vnnnd gelöbden gethan. Herwidderumb soll auch in der zulassungh
E Rhein

xxxviii

kein gunst oder partheilichkeit angesehen / oder fur die erlaubnuß von keinem etwas gefordert oder vngesordert genommen werde / außgescheiden die gebürliche Acciß.

Es sollen auch die haußleuthe / die khein offne zugelassene Wierte sein / bey einer straff vnd gelt peen von zehen goltgulden / keinen gesunden Betlern / Landts knechten / Müßiggengern / verdecktigen vnd unbekandten Kesselbüßern / Glas / Pott vund Duppentregern / Kremern vnd Schorzensteinschern / Beuchlern / Lotterbuben / Vossenmechern / vund andern dergleichen Ebentheurern / es sey vnder welchem schein es woll / essen oder trincken geben / noch in ihren heuseren auffhalten vund herbergen / Vnd ob von vorgerurten leichtfertigen gesellen der Haußleute einicher daruber beschwerdt wurde / soll er dasselbig vnnserm Ambtman oder Beuelchhaber des orts zuerkennen geben. Wo nit / vnd so solichs verschwiegen / der gebür darumb gestrafft werden.

Den Wierten sol nit zugelassen sein / so theur zuzappen / als sie wollen / sonder nach gelegenheit des jahrs vund des orts verordnet werden / wie theur sie zappen sollen.

Fur end der Predig vnd anderer Christlicher Kirchen Embter / sollen des Sontags / Heiligen oder Feiertags / keine gelager gehalten / noch jemand wein oder bier gezapt werden / dan allein fur die frembde wendeler vnd francken. Vnd so jemandt dagegen thun wurde / der oder dieselbige Wierte oder Gesti / sollen das erstmal ein jeder auff einen goltgulden / vnd wa sie zum zweiten oder dritten mal daruber befunden / nach irem vermögen gebrucht vnd gestrafft / vnd das zappen verbotten werden.

Auff den Sontagen vnd andern Feiertagen sol kein Kremeren / kauffen noch verkauffen / in Stetten / Flecken noch Dörfern / fur ende der Predig vund andereer Christlicher Kirchen Embter / ann einichem ort gehalten oder gebraucht werden /
bey

bey verlust des ihenigen / so binnen derselbigen zeit auffgethan oder verkauft wurde. Doch mag man fleisch / brodt / tranck vnd essen speiß / fur der Predig vnd Kirchen Embter / in den Hallen vnd andern verordneten vnd bequemen ortern / die von der Kirchen vnd Kirchhoffen zimlich gelegen / verkauffen vnd verlassen / Mit dem bescheidt / das doch fur anfang der Predig vnd Kirchen Embter / vorgerurt / solche fleischheuser vnd andere Hallen widerumb zugethan werden.

Es soll auch keinem vnder der Predig vnd andern Christlichen Kirchen Embtern / mit vnnutzem geschweh vmb vnd auff dem Kirchhoff zu gehn / vnd vom ihren eusserlichen anlegen zu reden / gestat werden / bey straff von sechs Albus / so oft einer dagegen thun wurde. Darauff auch unsere Botten fleissig auffsehens haben / vnd dauon den dritten Pfennig fur ihr anbringen genießten sollen.

Des Sommers zu neun vhren / vnd des winters zu sieben vhren des abents / sollen alle gelager nit allein gerechent / sonder auch auff vnd auß sein / auff ein peen einem jeden einen goltgulde vnd dem Wiert zwein goltgulden / vnnachlessig zubruchen / so manigmall es geschehe. Doch sollen die frembden so des nachts verbleiben / vnd die mit inen wissentlicher erbarer handlung haben zuthun haben vnd mit ihrem guten willen bey ihnen sind / hierinnen auß genommen sein.

Die Wiert vnd Zepper sollen keinem gefessen hantzman mehr borgen / dan einen Oberlendischen gulden / einem Koter zwölff Albus / vnd einem Knecht sex Albus / vnd wes daruber geschehe / soll ihnen kein Recht gesprochen / noch pende dauon gegeben werden.

Wa auch jemandt zu gelag sitzen wurde / der kein gelt geben wolt / oder den glauben bey dem Wiert / biß zu dem obgemelten pfennig nit hette / der oder dieselbige sollen dem wiert ein pfand lassen / in dreien tagen zulösen. Welche des nit thun oder sich

xl
sunst mütwillig halten wurden / die sollen durch unsere Beuelch
haber angenommen / etliche tag wasser vnd brodt essen vnd trin
cken / vnd sunst nach irer oberfarung gestrafft werden.

Von haltung der Kindtauff / Hochzeit
oder Brulofften / Begengnussen /
bewachen der Todten vnd
Kirmissen.

Derweill durch haltung der Kindtauff / Bruloff
ten / Begengnussen / Nachtwachen bei den Tod
ten / vnnnd Kirmissen / viell oberflüssige vnnötige
vnkosten sich zutragen / die vnsern gemeinen Vn
derthanen / durch das jahz / zu nitt geringer be
schwerniß reichen / So haben wir zu mehrer befurderung ge
meines nutzens / vnd vnsern Vnderthanen zu gnaden / nachvol
gende Ordnung mit gutem vorbedacht / vnd reiffen raht darüber
auffgericht / vnd sehen vor gut an / das sich unsere Vnderthanen
darinnen selbst der gebür schicken vnd richten / damit wir zu ern
stem einsehen nit verursacht werden.

Anfenglich so viell die Kindtauff belangt / sollen unsere Vn
derthanen so nit vom Adell / Doctorn / oder ansehenliche unsere
Ketche vnd Diener weren / auff solichen Kindtauffen weiter nit /
dan zween tisch Leuth / vnd solichs nur einmall halten / vnd die
gebettene Gefattern vnnnd Gefatterschen / so haabselig sein / nitt
ober zwein thaler / die andern aber weniger / nach gelegenheit ei
nes jeden Standts / geben.

Da Hochzeit oder Brulofft vorhanden / sollen die haabs
seligen vier disch Leuth / daran vngefehrlich zwelff menschen / an
einen jeden disch zusehen / vnd nit darüber / auff den tag der Bru
loff / die andere aber nach eines jeden Standts gelegenheit / we
niger vnd darundter halten. Vnd sollen auff den Geltbrulofften
die negste Bluzuerwandten Freunde nach ihrem gefallen /
vnd

vnd gelegenheit / die frembden so haabselig / nit hoher dan einem halben thaler / aber die andern / nach eines jedes Standts gelegenheit / weniger geben / Wie auch auff den zweitten tagh gegen dem abent alle gestereien ab vnd auß sein sollen.

So viel die Begengnussen betrifft / wollen wir hiernegst derwegen Ordnung furstellen. Wa' aber mitler zeit jemandts dieselbige wolt halten / soll mit der maß beschehen / das die Geistlichen deßfalls / vnd von den Seelmessen kein gelt fordern noch nehmen / sonder die vmb sunst halten. So soll man sich auch hinfurter in den heusern keiner vnkosten mit essen vnd trincken beladen / dan allein mochten des abgestorbene negste Blutsverwandten ein zuchtige Malzeit ohne zutrincken halten / vnd nit vber ein stundt sitzen bleiben.

Dieweill das Nachtwachen bey den Todten zu keinem vrbar / sonder mehr zu ergernuß reicht / soll es hinfurter verbleiben / vnd nit gehalten werden / Doch mögen etliche von den negsten genachbarten oder verwandten / auff erfodern erscheinen / vnd die trubseligkeit der abgestorben Freunde Christlich troestern helfen.

Nachdem auff den Kirmessen vast vil schlegereten / todtschleg vnd vnzucht sich zutragen / zudem solliche Kirmessen vnsern Vnderthanen ohne das zu grosser beschwerung vnd kosten reichen / So setzen vnd ordnen wir / das hinfurter an keinem orth mehr / als einmal im jahr Kirmis / vnd die nit lenger / dan auff den zweitten tag gehalten werde / Auch niemandt dan die negste Blutsverwandten freunde / darzu kommen oder beruffen werden sollen.



Wie es mit den Armen vnnnd Spi- talen zu halten.

Nachdem wir vernemen / das neben andern miß-
brauchen vnnnd gebrechen / vnder dem schein der
Armüt / vill gesunde Müssiggenger zugelassen /
die vntugendt bedeckt / vnd den durfftigen vnnnd
rechten armen / die Almusen entzogen werden /
So haben wir Gott dem allmechtigen zu lob / Ordnung vnnnd
Policien / wie es damit gehalten soll werden / auffrichten lassen /
wie hernach volgt.

Anfenglich sollen in jeder Statt oder Kirspell / auß der
Priesterschaft / Scheffen / Kirchenmeistern / oder andern er-
barn Personen / zwen oder drey Fürstender oder Prouisoren
der armen verordnet werden.

Die Prouisoren sollen alle Feiertage des morgens vnder
der Predig in der Kirchen umbgon / vnnnd bitten für die Haus-
armen. Wie auch die Pastor das volck zu den Almusen vnd
steuer der armen auff dem Stül ermanen sollen.

Was den Prouisoren im umbgon oder sunst gereicht wurde
det / dergleichen wes an den Gasthaus renthen oder spinden vber-
bleiben wurde / sollichs sollen sie den armen austheilen / vnd am
ersten / da es am meisten von nöthen ist / vnd wa sie damit nit ge-
nug hetten zu notturfft der armen / so sollen sie die gütherhigen
vnnnd vermögende ansprechen / die gelegenheit zuerkennen geben /
vnnnd sie ermanen / den durfftigen zuhulff zukommen. Wels-
che dann den armen also zugeben geneigt sein / die mögen ihre
steuer oder Almusen den Prouisoren reichen / oder selbst den ar-
men zustellen / da es nöttig oder wol bestatt eracht wurde.

Welche auch sunst ohne wissen der Prouisoren / auß ei-
gener bewegnuß den armen mitzutheilen geneigt seindt / den
soll daran nit verhindert / noch dar in maß gegeben werden.

Es soll öffentlich verbotten / vnnnd durch unsere Ambtlute /
Beuelch

Beuelchhaber vnnnd Prouisoren darauff gesehen werden / das niemand gestattet werde umbzulauffen / vnd fur den heusern zubetteln / dan allein den es durch dieselbige zugelassen / vnnnd dauon schein gegeben wurde / Nemlich an den orten / da die Prouisoren nit genug hetten / noch wie vorgemelt bekommen kōndten fur die armen.

Vnd sunst soll auch kein ander Bettler/dan der in einem jeden ambt wonhafftig/vnnnd mit alter / schwachheit oder gebrech des leibs beladen/vnd notturfftig sey/zu betteln zugelassen werden.

Keine frembde Bettler sollen gelitten werden / dan allein in erbarn geschefften durchzuziehen / vnnnd nit mehr dan ein nacht in den Flecken oder Dörffern / vnnnd nit auff den Hausleuten zuliegen / Es were dann sach / das einiche der frembder mit sollicher krankheit beladen wurden / das sie nit ferner reysen kundten / Desfalls soll den frembden durch die Prouisorn auch strewer geschehen.

Wa sich aber zutrüge / das in den vmblygenden landen durch oberzug/Brandt oder ander gemein vngluck / an einichem ort die Leut verdurben / oder beschedigt wurden / das die armen damit kundten vnderhalten werden / vnd des geburlich beweiss brechten / die sollen nit auß geschlossen / sonder durch die Beuelchhaber vnnnd Prouisoren die Almosen zubitten vnnnd umbzugon / zugelassen / Auch inen ein schein oder zeichen gegeben werden / Vnd in dem fal sollen die Prediger das Volck vermanen vnd bewegen / den frembden strewer zuthun.

Die alte / krankken vnnnd gebrechliche inlendige arme Leut oder Bettler / sollen in iren Stetten Flecken / Kirspeln / Dörffern / oder Ambtern vnderhalten werden. Wa aber an einichem ort solche furschung der armen nit genugsam geschehen kundte / so soll an demselben ort durch vnser Ambtleute/Beuelchhaber oder Obrigkeit ein schein den armen Leuten gegeben werden / wa vnd wie weit ein jeder betten möge / vnd keinem sonder sollichen schein wiether zubetteln dann inne zugelassen / gestattet

oder geduldet werden. Doch sollen Ambtleuth vnd Beuelch
haber niemandt solichen schein geben/ sie haben sich dan vorhin
seiner notturfft/ gelegenheit vnnnd wandels genugsamb erkun-
digt/ vnd gemelten schein/ zubefurderung gemeines nutz/ vnnnd
abwendung vieller vnrichtigkeit/ den alten/ lamen/ francken/
gebrechlichen armen Leuthen/ vnnnd denen/ so dermassen geschaf-
fen/ das sie sich ihrer arbeit nit erneren khonnen/ ohn alle ge-
schenck/ vnnnd gutwilliglich vmb Gottes willen mittheillen/ Vnd
so daruber einiche frembde/ starcke oder argwönige Betler
betretten/ sollen angenommen/ vnnnd wa sie argwönig befunden/
zu peinlicher fragen gestellt/ vnnnd nach gelegenheit/ vermöge der
Rechten/ andern zu einem Exempell gestrafft werden.

Die frembde vnnnd außlendige alte/ francke oder gebrechli-
che Betler vnnnd arme leuth/ so iren durchzug nemen wollen/ sol-
len schein von ihrer Obrigkeit bringen/ bey sich haben/ vnnnd auff
den rechten strassen bleiben/ Auch sich nit lenger dan ein nacht
auff einem ort erhalten/ es stunde dan inen durch franheit vnnnd
sunst sunderliche ver hinderung oder gebrech zu/ Vnd alsdan nit
anders/ dan mit furwissen der Obrigkeit/ ober die ein nacht zu
bleiben/ geduldet oder gestat werden.

Wa auch Schölen gehalten werden/ darundter arme Schö-
ler befunden/ soll man denselbigen zulassen/ das sie fur den thü-
ren bey tag bitten mögen/ aber niemandt auff der strassen oder
andern ortern nachlauffen.

Neben dem sollen die Schölmeister erkundigungh thun/
welche arm seind/ vnnnd sich ohne behülff vnnnd Almussen an der
Schölen nit erhalten khonnen/ vnnnd denselbigen das bitten wie
obgemelt/ zulassen. Welche aber nit arm/ noch zugelassen/ vnnnd
sich des lauffens vnnnd bittens vndernemen/ das die/ wie sich ge-
bürt/ durch die Schölmeister gestrafft werden.

Es soll auch weder Schöler/ noch niemandt anders zuge-
lassen werden/ des Sommers nach der Sonnen vndergang/
vnnnd

vnd des winthers nach acht vñren/ fur den heusern vnd thüren
Almussen zuheischen.

Wa aber andere gesunde Bettler oder Landtleuffer gewesen
men/ die soll man nit annemen noch dulden/ sonder auß dem
Lande weisen.

Die Prouisorn oder Furstender der Armen sollen mit vleiß
erkhündigen/ wieuill armen in dem Kirspell seint/ die sich nit er-
neren können/ Damit denselben notturfft gereicht werde.

Die erkündigung der Hausarmen gelegenheit/ soll zum
wenigsten alle Quatertemper einmal geschehen/ damit man wis-
sen möge/ wes sich mitler zeit verendert.

Ein yeder Burschafft soll ein frommer Man verordnet wer-
den/ der den Furstendern anzeige/ ob mitler zeit jemandt mit
frankheit oder armut beladen wurde/ also das er der Almu-
sen bedurfft/ vñnd hinwider ob die jenigen/ so der Almosen ge-
brauchen/ sich vnerbarlich hielten/ oder widerumb gestalt wur-
den/ sich mit arbeit oder sunst zuernerren.

Die Almosen sollen vnder den durfftigen/ vñnd die sich nit
ernerren können/ trewlich außgetheilt werden/ Welche aber
gesundt/ vñnd in vermögen sein sich zuernerren/ vñnd doch nit ar-
beiten willen/ die soll man zu der arbeit halten/ vñnd ihnen Al-
mosen weigern.

Welche ihre kynder nit dienen oder leren lassen/ auch nit zu
der arbeit/sonder zu dem Bettlen halten/die sollen durch die Fur-
stender ermant/ vñnd wa solichs nit hulffe/inen die Almosen ent-
zogen/die kinder so jr brodt zuuerdienen geschickt sein/ von inen
genommen/ vñnd zu handwercken/ vñnd sunst zu diensten oder arbeit
geweißt werden. Aber welche ire kinder gern wolten lehren/die-
nen oder arbeiten lassen/ vñnd kein behulff haben/ das sie darzu
kommen/ denen soll durch die Furstender darzu anweisung
geschehen/

xlvi

geschehen / vnd schwer gethan werden / damit sie dem bettlen nit also fur vnd fur anhangen.

Gleichsfallß sollen die Fürstender sich der armen Weisen annehmen / vnd ihnen behulfflich sein / das sie zu der lehr / dienst oder arbeit / nach eines jeden gestalt gefordert werden.

Was die Prouisor oder Fürstender der armen mit dem umgehen kriegen / oder ihnen sunst von gütten Leuten gereicht wurd / sollichß sol man in einen Stock oder kist mit zweien oder dreien schlossern versorget / werffen / da jeder Prouisor ein schlüssel von hab / vnd wan es von nöthen / auffschliessen / vnd den armen mittheilen.

Die Collegia oder Klöster sollen auch bericht werden / das sie die Almussen / die sie zugeben geneigt sein / den Fürstendern zu stellen / oder mit irem rhat / da es am meisten von nöthen / außtheilen.

Was zu den gemeinen Spinden verordnet vnd gegeben ist / oder noch gegeben möcht werden / solchs sol nit mit einem ge-
leuff / noch einem jeden der es begert / sonder vnder den durfftigen vnd rechten hauffarmen außgetheilt werden.

Ein jeder Ambtman / Beuelchhaber / Stat oder Commun sollen auch samender handt / an den örten da die Spitäl seind / verschaffen / das solche Spitäl fleißig vnd woll gehandthabt / Auch ire nutzungen vnd gefelle zu keinen andern sachen / dan allein zu vnderhaltung der nötturfftigen armen / vnd zu guten barmhertzigigen sachen gekert vnd gewandt werden.

Vnd wievol an etlichen örten / der Spitäl / wie auch der Kirchen güter / hievor umb ein geringß verpacht / vnd außgethan sein mögen / Sollen unsere Ambtleut vnd Beuelchhaber / sambt den Prouisorn vnd Kirchenmeistern mit fleiß darnach erkundigen

150j

erkundigen / vnnnd daran sein das solliche güter zum meisten der
Spitall vnnnd Kirchen viber vnnnd profyt wider beygebracht
werden mögen / auch vns die gelegenheit dauon sambt ihrem
bedencken verstendigen.

Es sollen auch die Spitalmeister fleissig auffsiht gesche-
hen lassen / das keine starcke / gesunde / frembde vnnbekante /
argwönige Bettler inn den Spitalen vnder schleiffe oder er-
halten werden.

Die weil vnder dem schein des Aussatz / etliche ledige mus-
siggenger sich zu zeitten des Betlens erneren / welche doch das
gebrech nit haben / sonder wan sie von den Leuthen / sich allers-
handt beschwerlicher oberfarungen / mit Mörden vnd sunst
gebrauchen / So sollen vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber
auff dieselbige ein sonder fleissig auffmerckens haben / vnd da
die betretten / sie zu gebürlicher straff annemen.

Nachdem auch das gebrech des Aussatz ganz gefehlich /
vnnnd die ihenigen / so damit beladen / im dem alten Testamene
durch beuelch des Herren / auß vnnnd vnn der Gemeinden ge-
halten / So sollen die Aussätzigen sich vnserer Stette vnnnd
Glecken meiden / vnnnd die Almosen durch einen darzu vero-
rdenten / so mit einer Schellen umbzugahn / auff den gewonlichen
geuedagen / gesinnen lassen.

Kirchen Rechnungen.

Dann denn Kirchen Rechten vnnnd auffkump-
sten soll inn beysein vnser Ambtmans yedes
orts / vnnnd da derselbig durch andere eehaffe
daran verhindert / vnser Bögten / Schul-
theissen oder Richter / so durch den Ambt-
man darzu zuueroordnen / dergleichen auermits dem Gericht / alle
vnd jedes jahrs gebürliche Rechnung / ohne sonderliche vnkosten /
schwenderij vnd zechens / geschehen vnd gehalten werden. Wess
dann

Handwritten note:
Jede Jahr künfte
in die Kirchen
sollen vnder
sein in die
man in die
den Ort.

dan weithers dann zu notturfft der Kirchen barw / vorhanden / soll zu gemeinem des Kirspels nutz / vrber vnd besten in gute gewar sam vnnnd woll verschlossen hingestellt vnd bewart werden. Da auch von einichen Kirchen in viellen jahren kein Rechnung beschehen / sollen die Kirchmeister vnnnd Auffbözer der renthen zu den rechen schafften gehalten / der hinderstandt so bey ihnen oder den Pachtern befunden / klar gemacht / vnnnd die schuldener ohne lenger verzugh zu geburlicher bezalung vnnachlessig vermöcht vnd gehalten werden.

Wa ein Pastor oder Pfarher / so mit todt abgangen / den Widumhoff hette verfallen vnd aenbeuwig werden lassen / soll man von dem nachjahr die notturfft zu der besserung nemen vnd einbehalten.

Von den Schölen.

Derweil zu auffrichtung vnd erhaltung einer erbarn bestendigen vnd guten Policei / dauon dan Land vnd Leuthen / eh: vnnnd wolfsart entsehet / der furnembsten weg vnnnd mittell eins ist / das die jugendt zu der eh: vnnnd frucht Gottes / auch tugendt / nutzlichen vnnnd eh:lichen kunsten auffgezogen werde / dazu dan die Lateinische Schölen ein furnembst anfang sein sollen / So haben wir fur ein sondere hohe notturfft / vnnnd furderung des gemeinen nutz bedacht / wie wir auch hiemit in ganken ernst gebieten / das ein jede Obrigkeit in den Stetten / Flecken vnd Dorffern / da von alter Lateinische Schölen gehalten / fleissig daran sey / damit solliche Schölen da sie abkommen / widder auffgericht / vnd in ein ordentlich bestendigh gütt wesen gebracht werden / vnd derhalber erbare / gelehrte vnd fleissige Schölmeister / so die Kinder von anfangh / bis sie zu mehrern khunsten geschickt werden / vnderweisen können / bestellen / auch denselben woll einbinden vnd daran sein / damit sie sollichem irem Schölmeister Ambt in den Kirchen vnnnd Schölen / wie sich geburt / fleissig außwartten / Vnd ob an einem oder mehr orten der besoldung

xlii

soldung halben mangel erschiene/das solliche geschickte Personen
nit wol zubekommen weren/ so soll dasselbig vns angezeigt wer-
den/ vmb furschung zuthun/ ob vnd wie auß den Bruderschaft-
ten/ oder sunst in andere wege/ zu sollichem guten nuzlichen vnd
hochnotdurfftigem werck/ zimblliche vñ leidentliche hulffreichung
mög gethan werden.

Von denjenigen so ihr güt vnnu- zlich verthün.

Nachdem etliche/ so von iren Eltern zimblliche gü-
ter ererbt/ rasens lebens führen/ dem wein vnd
bier vleissig anhangen/das jr verzeren/darnach
wan sie verarmbt/ mit Weib vnd Kindern im
schand vnd laster fallen/ So ist vnser meinung/
das vnser Ambtleute vnd Beuelchhaber/ auch Burgermeister
vnd Rheten/ auff solliche Schlemmer vnd Verthüner fleissig auff-
sehens haben/ vnd wa einer argwönig befunden/ das er seinen
gütern vbel fursiehet/ dieselbe verthüt/ vnd vnnuzlich zubringt/
sollen sie die gelegenheit mit allem bericht an vns gelangen/ da-
mit wir denselbigen ihrer güeter verwaltung verbieten/ vnd wie
sich nach form der Rechten/ auch sunst nach gelegenheit der sa-
chen gebürt/ inen selbst/ auch iren weib vnd kindern zum besten/
Curatores setzen.

Von wücherischen/verderblichen für- leihen vñnd kauffen.

Nachdem etliche den armen vnuermögliichen Per-
sonen in ihren nöthen auff wücherische kauff für-
leihen/ vñnd inen gelt/ form vñnd andere waz in
hohen vngbürlichen anschlag zustellen/dardurch
an die selbige armen zu zeiten von iren guetern/
narungen vnd haushablichem wesen getrunken/ vñnd gar in
grundt verderbt werden/welches der Christlichen lieb ne stracks
zuwider vnd vngemeß/ So setzen vnd ordnen wir/ das solliche
vñnd

Ivnordenliche / vnchristliche / beschwerliche keuff vnnnd furleihen /
hiemit gantzlich ab vnd verbotten sein / vnd den ihenigen so des
falsch verbrechen vnd vbertretten / nit allein das furgestreckte gelt
vnd wahr genommen / sonder sie auch daneben nach gelegenheit
des furleihens / gestrafft werden sollen.

Von den Juden.

Sollen in vnsern Tursienthumben vnd Landen /
wie gleichsals bey den vnderherlichkeiten / oder
denen orten / so in gemeinschaft mit vns sitzen /
auch bey vnsern Lehen vnd schirms verwandten /
keine Juden / so nit nach Chrislicher Ordnung
getaufft / gestattet / auffgehalten / oder vergleittet werden / bey
vermeidung straff vnd peen.

Von bawen in den Stetten.

An yemandt einem neuen Baw anzulegen
gemeint / soll er vorhin vnsern Richter / Vogt
oder Schultheissen / vort den Burgermeister
samt etlichen Schessen auff die ledige platz
furen / vmb die gelegenheit zubesichtigen / vnd
zuueroordnen / wie der furhabende Baw nach der leinen / gleich
in die richte gezogen vnd angelegt werden soll.

Wie auch vnser Beuelchhaber vnnnd Burgermeister sunst
mit fleiß darauff sehen sollen / das keine strassen / gassen oder ge-
meine plazen verengt / ingezogen oder mit bawen vbersetzt wer-
den / derwegen auch vmbghon / beleit halten / vnnnd besichtigung
thun / ob es an einichem ort geschehen were / das es nit verhalten
sonder angegeben / abgestellt vnd gebessert werden möge.

Gleichs

h

Gleichßfals soll hinfurter niemandt nahe bei der Statt
maurn bauwen / sonder die khunfftige Bew sechs zehen fueß weit
dauon gelassen werden / da kein wall binnen der Stat vnd Mau
ren ist / noch khommen wurdet / damit nit nötig solliche geberw /
wan der wall gelegt werden soll / wider abzubrechen.

Die Gibeln oder vorheuffter der heuser so ann die strassen
kommen sollen / wa nit ganz / jedoch zum wenigsten zehen oder
zwelff fueß vngeschrlich hoch / auß dem grundt mit steinen auff
richtig vnd one einiche vberseß gemacht werden. Doch soll man
sich souill möglich beflæssigen / das die Gibeln vor heufft / mit
steinen gar außgemacht / vnd in ein höchde mit den andern heu
sern gezogen vnd gebracht werden mögen.

So soll man auch nach gelegenheit der heuser vnd plätz vber
das drit oder vierdt hauß vngeschrlich / souill möglich / notturf
tige Brandtmauren mit rhat der Werckmeister legen vnd er
bauwen lassen.

Gleichßfals sollen zu mherer verhuetung des Feners vnd
Brandtschadens / alle Dächer hinfurter mit Leyen oder Pfan
nen / vnd nit meh: mit Stroh gedeckt werden.

Die Scheuern vnd Stäl sol man nit zu hart an die heuser /
sonder so weit als immer möglich / dauon bauwen.

Rhein heimlich gemach oder Prophat / soll nach der stras
sen vnd gemeinen plätzen außgehn / noch vber hangen / sonder
wer keinen Puz darzu machen will / soll die heimliche gemacher
inwendig auff seiner misten oder plätzen / da es einem jeden am
besten gelegen / aber doch dermassen machen / verordnen vnd auß
gehen lassen / das man die negste nachbarn damit nit verstencke
oder verdrencke / auch denselben an iren gebewen vnd mawren /
darauf kein nachtheill entstehe.

Dergleichen keine Berckensstelle vnd misten auff der stras
sen

sen vnd gemeinen plätzen / sonder binnen hoffs vnnnd auff dem seiden zumachen / auch dergestalt / das durch haltung vnnnd erziehung der schwein / den nachbarn kein böse lufft noch gestanck zugefügt werde.

Item zwischen zweien heusern keine gassen zulassen / allerhandt vnreinigkeit zu vermeiden.

Es sollen auch die Burgermeister vnd Rätthe die verordnung thun vnd furnemen / das die principall strassen / dahin die füren vnd frachten geschehen / mit steinwegen vnd pavement / wie sich gebürt / versorgt vnd die güssen mit langs die heuser / sonder mitten in die strassen verordnet vnd gemacht werden / Welches steinwegen vnd pauieren ein jeder Burger / so weit sein Erb sich erstreckt / biß zu halber güssen zur strassen hinein / belohnen vnnnd bekostigen / das vberig aber durch Burgermeister vnnnd Rhat bestellet / vnd an guten weitlichen steinen / so das villfeltig faren erleiden vnd tragen khonnen / bestendigklich verricht werden soll. Vnd sollen die Frachtwagen vnd karren mitten in den strassen / vnd nit an den seitten faren. Derwegen auch die strassen in der mitten / mit guten harten steinen / durch Burgermeister vnnnd Rhat jedes orts notturfstiglich bestalt vnnnd vnderhalten werden sollen. Vnd imfall jemand daruber obertreten wurde / soll nach gelegenheit / wie sich gebürt / gestrafft werden.

Es soll auch kein baum oder weingarten / auff den strassen zupflanzen gestattet / vnnnd die auffgericht sein mochten / abgeschafft werden.

Ein jeder Burger soll auff ein peen von sechs albus / alle Saterdag die strasz fur seinem hausz vnd erbe / fleissig vnd rein kheren lassen / vnd die vnreinigkeit / welche also zusammen gekert / auff seine mist / landt oder gärten füren mögen. So er aber solliches als baldt nit thun würde / sol es mit der gemeiner karren / die der Burgermeister in einer yeden Stat darzu bestellen soll / hinweg gefürt werden / vnd keines wegs liegen bleiben.

Serwer

Derweill auch auß vnfließ vnnnd nachlässigkeit/
zumalmen fewers not vnnnd schad / in vnsern
Fürstenthumben vnd Landen sich zutregt / dar-
auß dan mercklich verderben vnnnd schaden ent-
steht / So ist vnser ernste meinung vnd beuelch /
das in allen vnsern Stetten / Freyheiten vnd Dörffern / die ver-
ordnung geschehe / das zu jedem halben jahr / alle Fewerstatt /
Schorrenstein / Backöfen vnd Efen / darauff man gersten vnd
das Malz zutragen pflegt / fleissig besichtigt / vnd was daran
mangels befunden / dem inhaber derselben Fewerstat / anstunde
zuzwenden vnd zubessern / mit ernst eingebunden / auch ein jeder
darzu gehandthabt werde.

Kein schorrenstein oder rucklöcher / es sey vorn stuben /
Schmidtten oder andern herdten / sollten zu der seitten auß-
gehn / sonder auffrichtig wol versorgt werden / waß schad
vnd stancck verhüt bleib. Vnd wo darinnen einich gebrech were /
sollen vnser Beuelchhaber vnnnd der Bürgermeister daran sein /
das soliches ab gestelt / vnd inwendig einer beuanten zeit gebes-
sert werde.

So sollen auch allenthalben in vnsern Stetten / Freyheiten
vnd Dörffern / an bequemen vnd gelegenen örten / fewer leitter /
hacken / seyl / wasser budde / ledern eymer / vnd andere notturf-
tige rustung verordnet werden / vnnnd furschung geschehen / da-
mit man in der nott / hulff vnd rettung zuthun geschickt sey.

Ein jeder Burger vnd Hausman soll fur sich selbst / von
Paschen an / biß auff Michaelis / ein budde mit wasser / in oder
fur seinem hauß stehn haben.

Dergleichen zwo frunchen vnder seinem dach / aber die ver-
mögende Burger vnnnd Hausleute / jeder einen ledern wasser
eymer / vnd auch ein sprütz halten.

liij

Da auff den Dörffern Rhein graben / poel oder püßen vor-
handen / darin man zu feuers vnd anderer täglicher not / was-
ser halten könne / sollen dieselbige noch verordnet vnd gemache
werden.

Vnd damit sollichem allem desto fleissiger nachgegangen /
so sollen unsere Ambtleut vnd Beuelchhaber / dergleichen die
Bürgermeister auffmerckens haben / vnd daran sein / damit
es in unsern Stetten / Freiheitten vnd Dörffern laut obgesetzter
ordnung gehalten werde.

Wa auch der ihenig bey welchem feuer außkumbt / das
selbig nit offenbaret / vnd anstundt zuerkennen gibt / der oder
dieselbige sollen nach gelegenheit der oberfarung gestrafft wer-
den.

So bald ein feuer entsteht / sol ein jeder Hauswirt mit
seinem weib / kindern vnd gesinde verfügen / das sie wasser
auff die böden oder süller tragen / vnd auff das flüg feuer in den
höfen vnd auff den dechern gute achtung geben lassen.

Vnd in solcher feuers not / sollen die jenige so Sackstein vnd
Puzen in iren heusern oder höfen haben / die heuser vnd hoff auff
schliessen / vnd die Leut das wasser zu dem feuer nemen lassen.

Die Bürgermeister vnd Rāth in den Stetten / sollen auch
an allen egken der gassen / feuer pannen halten / vnd die in zeit
des feuers nott anzünden.

Gleichsals soll auff den Dörffern / nach gelegenheit / in
dem auch nottwendige fursehung geschehen / wie es ein jeder da-
selbst am besten zusein bedencken wurdet.

Ob sich in feuers nōtten jemand ungeschickt / ungehorsam
oder freuentlich / vnd zu handthabung vnd errettung des ge-
meinen nutz / widerwertig erzeigen wurde / der soll durch die
Obzig-

Obigkeit an denselben orten/wie sich geburt/gestrafft werden.

Würden aber Zimmerleute/Lehendecker/oder andere Personen/vber dem wehren vnd leschen schaden empfangen/ dem oder den jenigen sollen, Burgermeister vnd Rethen in den Stetten/ vnd gemeine der Dörffer / nach gelegenheit der Personen vnnnd schadens / auch der Stette vnnnd Dörffer vermögen vnnnd vorraths / zimliche erstattung thun.

Nachdem durch das schwingen / buchen vnnnd brechen des flachs vnd hanffs/offtmals feuers not vnd schad entsteht/ So ist vnser ernste meinung/ das hinfurter solche arbeit außserhalb vnserer Stett / Flecken vnd Dörffer / bey dem tag / vnd nit bey der nacht / geschehen sol/ welche dagegen thun vnd vbertreten/ das dieselbige so oft es geschicht / auff drey thaler vnnachlessig gebrucht vnd gestrafft werden.

Zu dem sollen in vnsern Stetten/ die Düppen / Pott/ Kachel/ vnd dergleichen Becker/ anders nit dan in den Vorsteden/ oder an den eussersten Statt Mauren gestattet werden / vmb brandts gefehrlichkeit/ auch rauch vnd stancck zuuermeyden. So auch einiche vor diser vnser Ordnung an andern örtern in vnsern Stetten ire Deuen auffgericht/ sollen durch vnseren Beuelchhaber vnd Bürgermeister jedes orts/ solliche deuen abgeschafft vnd nit gestattet werden.

Wie auch die Frauwen vnnnd Megde oder ander Hausge- sind khein heisse Esche mit Eymern auff bredder oder holzen gebun/ da es schaden inbringen kondte/ zu schutten/ so zu inhe- ren zeiten Perickel vnd brand daraus entstanden/ Dergleichen des abents/ vnnnd gegen die nacht/ das feuer in den herden mit dem zuscharren/ vnd etwas fur die Katzen vnd Hund darfur zu- setzen/ woll versorgen/ auch mit dem melzen auff den Eschen ganz behuetfam vnd fürsichtig sein/ das man sich kheins unge- machs zubefaren/ Vnnnd das dem also volg geschehe/ solle jeder zeit Burgermeister vnnnd Rhat neben vnsern Beuelhabern

jedes orts ein fleissige auffſicht haben/ vnnnd die nachleſſige im
Brüchten verhö: der gebür zu ſtraffen/ angeben.

Von abſchieſſen der geladenen Büchſſen.

Nachdem auch allerhand vnſhal/ in vnnnd auſſer-
halb vnſern Stetten/ Flecken vnd Dorffern/ mit
den geladenen Büchſſen ſich oftmals zutregt/
So iſt vnſer ernſter beuelch/ das niemand/ er ſey
wer er woll/ zu Pferd oder zu Fuß/ einiche gela-
dene Büchſſen/ in vnſere Stett/ Flecken vnd Dorffern bringe
oder führe/ dann dieſelbige jeder zeit für den pforzen abſchieſſe.
Viell weniger ſollen einiche Büchſſen in vnſern Stetten/ Fle-
cken vnnnd Dorffern bey nechtlicher weill abgeſchoſſen werden/
Alles bey vermeidung vnſerer ſchweren ſtraff vnd vngnad/ wie
dan vnſere Ambtleute/ Beuelchhaber vnd Dienere/ den oder die
ihentige ſo dagegen/ in was ſchein ſolchs geſchehen mocht/ hand-
len wurden/ anſtundt in verſtrickung zuneimen / vnnnd nit allein
nach befinden der gebür dauor anzusehen/ ſonder auch den dar-
auß erwachſſenen ſchaden (ſouern er deſſen vermögens) entrich-
ten zulassen/ Sunſt aber da er ſolche entrichtung nit thun kont/
vns die gelegenheit zuerkennen zugeben/ fernern beuelchs zuge-
warten/ der wegen dan auch ein jeder vnſer Vnderthan bei peen
funff goltgulden/ den vbertretter alßbald er denſelbigen erſha-
ren wirdet/ anzubringen/ nach gelegenheit handtfaſt zumachen/
vnd vnſern Beambten zuuberliefern ſchuldig.

Wie die wege vnd ſtraſſen zu vnder- halten vnd zu beſſern.

Aß vns vilerley klagten furkommen/vnd ſich auch
ſunſt befunden / das vber vnd wider ſoliche Ord-
nung vnd gebott / ſo der hochgeborn Fürſt / Herr
Johan Herzog zu Cleue/ Gülich vnd Berg/ ic.
vnſer lieber Herz Vatter ſeiliger gedechtnuß/ der
wegh

weg vnd strassen halben auffrichten vnd verfunken lassen/gleich
wol vil weg zugemacht/ingezogen/verengt/ bequält/vertrenckt
vnd sunst so böß vnd verderblich gemacht worden / das in vnnnd
außwendigen daher zufaren/ zureitten oder zuwandlen hochbe-
schwerlich/ Die weil dan solichs aller billigkeit/ vnd dem gemei-
nen nutz zugegen / So ist vnser ernstlich beuelch vnd meinung/
das alle vnser Ambtleut / Bögt / Schultheissen / oder andere
Beuelchhaber/ etliche Scheffen vnd erbare nachbaren von dem
eltisten vnd verstendigsten zu sich fordern / vnd anstundt erslich
Landtstrassen/volgendts die gemeine wege/vñ darnach die nach-
bar wege besichtigen / vnd mit fleiß erkündigen vnnnd fragen ob
jemandts / er sey wer er woll / einiche strassen oder wege zuge-
macht / verengt bequält / vertrenckt / vmbgelegt oder sunst
verdorben / vnnnd wie alles an einem jeden ort befunden wurd/
das sie sollichs klarlich vnnnd vnderchiedlich auffschreiben / die
vbertretter dafur ansehen vnnnd straffen/ auch das vnguebuer ab-
stellen vnd daran sein / das die wege vnnnd strassen allenthalben
bestendiglich gemacht / gebessert/ vnd damit hinfürter gehalten
werde nachuolgender maß vnd Ordnung.

Zum ersten/ So man befünde/ das einiche wege zugemacht/
dieselbige sollen (souerren der jemandts von nöthen / oder zuge-
brauchen hette) geöffnet/ vnnnd die theter gestrafft werden.

Zum anderen/ Welche die strassen oder wege verengt / oder
zum theil zu sich gezogen/ sollen auch dafur angesehen/ vnd wa
die strassen oder wege böß weren / darzu gehalten werden / das
sie es auffthün/ vnd die wege so weit machen/ wie von alters ge-
west. Wa aber die wege gar gut weren/ vnd die inziehung an der
wandlung keine hinderung brechte / da möcht ein jarliche erken-
nuß genommen werden/ Dergestalt/ ob die wege nachmals bö-
ser wurden/ das sie die alzeit so weit zumachen schuldig sein sol-
ten/ wie von alters gewesen.

Wa aber die wege sunst zu eng vnd böß weren ob man auch
nit wuste/ zu welcher zeit die eingezogen oder verengt/ so soll es
gleich

lviii

gleichvöll geöffnet/vnd den wegen jr gebürliche weythe gegeben werden/Nemblich einer Heer vnd Landtstrassen zwo roden/ ein nem gemeinen wege ein rode/ vñ einē nachbar weg ein halb rode/ Also zuuerstohn/das die graben vnd heggen nit darzu gerechent sein/ sonder die wege oder strassen die vorgeante breide frei behalten sollen. Aber in Busschen/da es böß ist/ mag es nach gelegenheit vnd notturfft weiter verordnet werden.

Zum dritten/ Soll kein wasser so hoch geqwalt/ zugelacht oder auffgetrungen/das die strassen oder wege vertrenckt/ gruntlosß oder arg dardurch gemacht werden/ Sonder so von vns/ oder den ihenigen so deß von vns macht vnd bewilligung hetten/ jemants einich wasser zu quellen oder zu steuen/wie sich gebürt/ vnd andern vnschedlich/zugelassen were oder wurde/vnd die wege dardurch arger wurden/ So sollen doch die jenige/die solliche erqwellung theten/die strassen vnd wege auff ihre kosten bessern vnd vnderhalten.

Wa auch die weg gehöcht/vnd zu demmen gemacht weren/ so soll denselbigen ire gebürliche breide gegeben/vnd souill mit guttem grundt gehöcht werden/ das die rader zum wenigsten knie hoch bouen wasser bleiben.

Zum vierten/ Were sach/ das einicher weg oder strass vmbgelacht were/ ohn gebürliche besichtigung vnd zulassung/solliches soll nit allein abgeschafft/ sonder auch gestrafft/vnnd hinfurter nit meh: gestatt werden/ Es were dan sach/ das der weg dardurch rechter vnnd besser wurd/ mit gutbeduncken der verordenten.

Zum funfften/ Da die wege böß/ versuncken oder versaren seindt/da soll man dieselbige mit griendt/ geholtz/steinen/dörnen oder sunst högen/vnd dem wasser abdracht machen/ also das es in dem wegen noch graben nit stahn/ sonder wie vorgemelt/ meh: dan knie tieff vnder den radern bleib/ vnnd die weg mitten höher/dan an den seitten gehalten werden. Vnnd wan die weg
trüg

trüg seind/ sol ein jeder an seinem anschuß die traden oder wagenleisten instechen/vñ da es von nöten/ mit reysern oder dörmen vnderlegen vnd högen.

Zum sechsten/Wo nötig neben den wegen/graben vnd wasser abdracht zumachen/ da soll es bestellt/ vñd ein yeder an seinem anschuß/ hauß/hofe/acker vnd anderer erbschafft gehalten werden/die graben zulegen/ gleiche tieff zu einer benenter zeit/ vñd alle zugleich/ damit durch des einen versambniß andern theil schad geschehe. Welcher solchs vnderleß/ oder auch sonst dieser Ordnung in einlichem theill nit nachsetzt/ Da sollen es unsere Ambtleute vñd Beuelchhaber Ampts halber machen lassen/ vnd der seumigen Beesten auff der gemeiner strassen dafur anhalten vnd pfenden/ biß sie ire gebür oder verlachte vnkosten bezahlt/ oder auff weiter verweigerung die Pfende umbschlagen/ vnd souill sich die anlage zu reparierung der wege ertragen/ dafur inbehalten/ Imfal aber einiche von der Ritterschafft/ so der wege mit gebrauchen/sich in diesem werck weigerlich hielten/dieselbe sollen unsere Ambtleute vnd Beuelhaber einen jeden besonder fur sich bescheiden/ sie vnser vielfeltigen Ordnung der wege erinnern/ vñd denselben nachzusetzen ermanen/ so je billig das die jenigen/ welche die meiste erbschafft haben/ vnd also der wege vnd strassen furnemblich gebrauchen/ dieselbige auch nach irem anpart gleichs andern vnderhalten vnd bessern helfen/ Da aber daruber jemannt sich vnwillig erzeigen/vñ vnserm beuelh nit nachkommē wurde/der oder dieselbige sollen vns namhaftig vermelt werden/ ferner der gebür darnach zurichten/ vñ die graben solln nit auff das beyliegende landt/ noch vñ das bortt/sonder mitten in die wege geschossen/ vnd mit vergleicht/auch hülffen/dörn vnd reysen/da es von nöten/ darunder gelegt werden. Vnd wer die graben außschießen wurdte auff das landt/der sol schuldig vnd gehalten sein/ die wege an seinem anschuß mit anderer güter vaster erden/ steinen oder kiesell/ gütt zumachen/ oder wo solichs vnderlassen/ dafur angesehen vnd gestrafft werden.

Zum siebenden/Sol man den wegen vñ strassen die böß seint/ freie luft/ windt vñ sonnenschein/vnd die beum/holtz oder heggel daneben/nit so hoch wachsen lassen/das sie inen solichs benemen.

Zum

ix

Zum Achten / wa einiche wege / vnnnd sonderlich die Landt-
straßen / so gar böß / versuncken / oder verdorben weren / das den
anhschessenden so hoch beschwerlich / ohne behulff die zumachen /
da soll ihnen durch die nachbarschaften / mit furen / deinsten
vnd sunst hulff geschehen / nach gütbeduncken vnser Ambleut
vnd Verordenten. Wer sich aber furder darauff vertrösten / die
wege nit in besserung halten / sonder verwuesten vnd verderben
lassen wolte / der soll angehalten werden / die selber zu machen.

Zum Neundten / So an einichem ort der grunt vnd gelegen-
heit dermassen gestalt / das die wege nit woll bestendiglich ge-
macht vnd gebessert werde fundten / da soll mit den anstossenden
gehandelt werden / an der seitten / da sich das am besten schicken /
vnd darnach der grunt befunden wurd. Desz sol der jeniger so
an der ander seitten gelegen / solliches zum theill erstatten / vñ der
alte wege soll gelassen werden / zum theill zu erstattung des neu-
wen wegs / wa er dem gelegen / oder dem andern / diesem dafur zu
thun was sich geburt. Vnd sol solliches nit von einen jeden nach
seinem gefallen / sonder durch vnser Ambleut / Beuelchhaber /
Scheffen vnnnd Nachbarn / wie obgemelt / verordent / vnnnd der
schad geacht vnd taxirt werden.

Zum zehenden / Welche das weggelt büren / sollen auch das
selbig zu besserung der wege / da es am meisten von nöthen / an-
legen / vnd durch vnser Ambleut vnd beuelchhaber darauff ge-
sehen / vnnnd die rechenenschaft dauon alle iahrs gehört werden.
Were auch sunst jemandt einiche wege zumachen oder zuhalten
schuldig / solliches soll hiemit nit nach gelassen sein.

Zum eilfften / Wa böse sumppf oder sprung weren / da sollen
zuwersch durch die wege / bunck oder fallen gelegt oder wo von
nöthen / bruggen gemacht werden / da das wasser durchlauffe /
vnnnd wa man die stein haben mag / soll man sich beflieffigen stei-
nen bruggen zumachen.

Zum zwelfften / Soll fleissig darauff gesehen werden / das
die

die bruggen vber die wasser vnd fluß/ bestendigklich vnd wol vnderhalten/ vnd wa nöttig / new gemacht werden.

Wa auch vber die flüß einiche bruggen gemacht/ da sollen die border vnd Quer versorgt/ vnd durch die Erben/ an eins jeden anschuß vnderhalten werden / das das wasser nit inbreche/ oder vmb die bruggen treibe. Wie auch in allwege gut vnd ratsam were/ die hülzen bruggen nit allein mit bredern / sonder auch mit grossen weidlichen langen schanken vnder das gehülz der bruggen / zuuerfassen / vnnnd volgendts mit kiffel vnnnd sandt zuuerschutten. Wan auch die schanken mit der zeit vergenglich werden/ alsdan newe in die stat zulegen/ vnd mit kiffel vnd sandt wider zuvnderfangen / wie vorgemelt.

Zum dreyzehenden/ Da die Fußpede nit durch die strassen gahn sollen / das da vber die graben/ von den Erben/ gute vnnnd zimliche breide stege / auch wa von nötten / leenen gelacht/ vnd die zeun nit zu hoch noch vngemechlich/ sonder breyde stelen dafür gemacht werden/ damit die alten vnnnd jungen ohne gefehrlichkeit vnd beschwerung darüber kommen mögen.

Zum vierzehenden / Wa in den bergen oder sunst die wege vngleich / vnd an einer seitten höher oder harter weren / dan an der anderer / sollen dieselbige gleicht / gebreydt / vnnnd an einem ende so hart vnd hoch gemacht werden/ als an dem anderen.

Zum funffzehenden/ Sollen vnser Ambtlute vnd Beuelchhaber/ sambt etlichen Scheffen vnnnd den Eltisten von den nachbarn in den Burgerschaften/ sambt den Burgermeistern vnd andern (wie obgemelt) alle jahrs in den Paschheiligen dagen/ die gemeine wege vnnnd Landstrassen besichtigen / solchs zuuor verkundigen/ auch die yenige dar an der gebrech befunden/ furbescheiden/ vnd mit fleiß daran sein/ das dieser Ordnung allenthalben inn den Pfinscheilligen dagen wureklich gelebt vnnnd nachkommen / was gebrechs darann befunden / abgestellet/ gebessert vnnnd gestrafft werde / wie sich geburt. Vnnnd wa es

Irj

die notturfft erfurdert / oder klagen anquemen / da sollen sie gleichsals die Nachbarwege besichtigen / vnd alles vnd yedes klarlich auffschreiben lassen / wie die sachen befunden / wes darinnen beuolhen / geschehen oder außgericht / sambt den vrsachen so es vnderlassen / warumb sollichs dßmals nit volnrogen werden können. Vnd sollen vnser Ambtleute vnd Beuelchhaber vurs. jedes jhars von dem allem ein abschrifft in vnser Cantzley vberschicken / damit ihnen gütlicher rath / beuelch vnd beystandt gegeben vnd gethan werden möge / in den sachen die ihnen zu schwer / vnd sie bey sich selbst nit vermöchten.

Vnderhaltung der Landtwehren.

Nach dem wir auch bericht / das die Landtwehren an vilen enden abgehawen vnd außgerodt / oder sunst verwuestet werden sollen / welches sich dan keins wegs gebürt / So sollen vnser Ambtleute vnd Beuelchhaber sich sollicher gelegenheit mit fleiß erkundigen / vnd wa sie befinden / das an einem ort die Landtwehren abgehawen / ingezogen / außgerodt / oder sunst verwuestet weren / die theter von ampts wegen dafur ansehen vnd straffen / vnd darzu vermügen / das die Landtwehren wider auffgerußt / vnd wie sie von alters gewest / gehalten werden.

Auch sollen gerürte vnser Ambtleute vnd Beuelchhaber / hinfurter alle jhars ein mall oder zwey / zu bequemer zeit / alle hegen / schlege vnd vestenungen vnser landts auff den grenitzen / auch binnen landts vmb vnd vmb bereiden / solliches alles eigentlich besehen / die hegen vnd schlege zu geburlicher zeit / eigentlich doin hocken / auffzehen / vnd in baw vnd weßen halten / zu nutz / notturfft / schirm vnd frid vnser gemeiner Landtschafft.

An

lxij

An den Welden kein Käten oder heuser
auffrichten zulassen.

Derweill auch etliche an oder in den Welden / auch
sunst bussen alle wege vnd strassen ferren von an-
dern höfen oder heusern / Käten oder heuser auff-
richten / Vnd aber an den vnd dergleichen enden /
allerley argwönige gesellschaft sich zuuersamb-
len pflegt / auch sunst vil vnrathe darauß zubeforgen / So sollen
vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber / auff vnser höchste straff
verbieten lassen / das niemandt ohne besichtigung vnd zulassung
irer / als von vnser wegen / einsame heuser oder Käten auff-
richte / wie sie es auch keinem an obgemelten oder andern ver-
dehtigen enden / oder da es sunst vnser Ordnung vnd Edicten
zuwider sein möchte / zulassen sollen.

Kein gemeinden verpachten / vertheilen
noch verkauffen zulassen.

Eriürte vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber sollen
fleissige erfahrung thun / ob auch ohn vnser furwif-
sen vnd bewilligung / auß den gemeinden ichtweß
außgethan / verpacht / vertheilt / verkaufft / oder
sunst von jemand ingezogen / vnd vnns solichs
schriftlich mit vnderscheid zuerkennen geben / auch die theter
darzu halten / dasselbig widerumb zu der Gemeinden zulassen /
biß wir als der Lands Furst berichtet / das es vnshedlich sey /
vnd also wie sich geburt / bewilligt werde / Das auch auff
vnser höchste straff verbotten / vnd darauff gesehen werde /
das es hinfurter ohne vnser furwissen vnd bewilligung nit
mehr geschehe.

G ij Von



Von Jagen vnd Weydtwerck / vnd Rhein
Buchffen vnd Bogen außserhalb wegs
zutragen.

Es sollen vnser Ambtleut vnd Beuelchaber / ver-
möge vnser Herr Vatters seliger vnd löblicher
gedechtnuß / auch vnserer vielfeltiger hievor auß-
gangenen beuelhen / in allen Kirchen ires beuelchs
öffentlich außrüffen / auch sunst verkündigen / vnd
bey schwerer straff vnd vnserer vngnad verbieten lassen / das nie-
mandt / er sey wer er wol / einiche Vifch oder Wiltpret / mit buch-
ffen oder bögen schiesse.

Das auch niemandt dan die wandler / buchffen oder bögen tra-
gen / vnd doch nit außserhalb den wegen vnd straffen.

Gleichßfalls das auch niemandt in oder vmb vnser Wiltba-
nen jage / auch alle andern / sie seyen geistlich oder weltlich / vnser
diener oder andere / die nit von Ritterschafft / oder des nit sonder-
lich privilegiert / sich alles Jagens / auch mit Hasen / Conin vnd
Veldthoner enthalten. Dergleichen niemandt auff vnsern Wan-
gen die Conin fange / anders dan die jenige / denen wir es beuol-
hen / oder zuthun vergont. Das aber sunst vnser Ritterschaffe
Hasen vnd Veldthoner vmb ihre heuser / da sie wonen / derglei-
chen die Conin daselbst auff ihrem Erb fangen / mögen wir erlei-
den / das solichs / wie an einem yeden ort von alters herkommen
vnd gewonlich / gehalten werde.

Es sollen auch keine Schießpill auf den Dorffern bey vnsern
Wiltbanen gehalten oder gebraucht werden.

Vnser Jegermeister / Jeger vnd Wiltforster sollen auffsiehe
haben / das vnser Wiltban verwart / vnd der Wiltzaun nit an-
ders dan gebürlich gemacht werde.

Gleichßfalls sollen vnser Ambtleute vnd Beuelchaber mit
den

den nachbarn jedes orts auffsehens haben / das ein jeder seinen ort Wilzauns zumache vnnnd vnderhalte / vnnnd die jhenige / so des nit theten / dafur büffen vnd pfenden lassen / vnd sollen vnser Jeger sich des nit vndernemen / noch den Wildzaun anders / oder zu andern zeitten / dann wie von alter gewonlich / auffbrechen / bey vermeidung vnser straff vnd peen.

Wan man jagen würdet / sollen die Jeger nit mehe wherer bestellen dan von nöten / vnnnd die Vnderthanen so dem ort da die jacht geschehen soll / am negsten gefessen / darzu bescheiden vnd gebieten lassen.

Es sollen auch die Votten / mit den wehreren kommen / vnd auffricht haben / welcher dem gebot gefolgt oder nit / Wa aber der Votten einich außbleib / soll der selbig duppel brüchten oder büß geben / vnnnd wan er es nit recht bestellt / nach gelegenheit dafur gestrafft werden.

Wannehe die Jacht geschehen / sollen die Jeger alsbaldt bestellen / das es den wehrern durch die Votten vnd sunst kundt gethan werde / damit sie wider heimziehen mögen / vnd nit ligen bleiben.

Wa auch die wherer gebott / vnnnd die Jacht nit fur sich gehet / so sollen sie durch die Votten / so die bey der handt / oder aber durch die jeger selbst / zeitlich widerbotten / oder heimzuziehen geurlaubt werden.

So auch jemandt zu deinen gebotten / der nit daheim / sonder mit seinen pferden außwere / sollen die Votten den dienst auff denselbigen nit stohn lassen / sonder andere gebotten / die daheim weren / damit der dienst gleichwoll geschehe / vnd die jacht derhalben nit verhindert werde.

Wann die Jacht nit fur sich gehet vnnnd die diensten gebott

lvj

seindt / sollen sie zeitlich widerbotten / oder geurlaubt werden / wie von den wherern angezeichnet.

Vnd sollen auch die Zeger zu jederzeit / mit mehe diensten gebotten noch bestellen lassen / dan man zur notturfft behüfft.

Von verwüstung der Vischeren.

S Duill die Vischeren belangt / ist vnser meining vnd beuelch / das in vnsern wilden wassern / dergleichen denen so vnser Ritterschafft oder andern von alters zuwischen / durch vnser Voreltern oder Vns vergunt / vnnnd dauon schein / auch beständige possession vorhanden / bey einer straff von vier goltgülden / durch niemandt gebischt / sonder ein jeder des falsz bey seiner habender herkunft vnd gerechtigkeit / durch vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber jeds orts gehandthabt werde. Da aber gemeine wasser jeder meniglichen zuwischen zugelassen / vnnnd man desselben in gebrauch / sollen vnser Ambtleut vnnnd Beuelchhaber daran sein / das darin nit teglichs / sonder in einer wochen nur zween tag / als Mitwoch vnd Frentag / doch allein mit den haimen / die nit zu eng / gebischt werde.

Es sollen auch in gemeinen wassern vnnnd bechen nicht drey vier oder mehr in gesellschaft / sonder ein jeder fur sich selbst allein oder selb ander vischen.

Schnur vnnnd angel zulegen / vnd garn zuziehen / in eines andern wasser / soll sich meniglich enthalten.

Nachdem sich etliche bey nechtlicher weill / mit fetwer auff den gemeinen wassern zukrebssen vnnnd zuwischen vnderstehen / welches dan ein merckliche außoetzung der wasser ist / so sol das selb / wie gleichs falsz das man mit sonder darzu bereitten ässen vnd kreutern die visch in dem wasser irrig macht / vnnnd alsdan mit den henden / vnnnd ohne einichen zeng heraus fengt / hiemit meniglich

menigklich bey schwerer straff verbotten sein.

An den Bruggen vnnnd Wheren sollen die Vischer die stein /
pyler / joch / oder ander gebew / nicht regen noch wegen / damit
denselbigen kein schadt zugefuegt werde.

Wer in den streumen / gemeinen wassern oder bechen visch
fenget / vnd dieselbige verkauffen will / soll sie in vnsern negstgele-
genen Stetten / vnd sunst binnen lands / sonderlich aber an vn-
sern Hofflegere / da die nit zu weit entlegen / ersilich auff den
offentlichen feylen Marckt tragen / anbieten / vnd vmb ein zim-
lichs verlassen.

Es soll in den gemeinen vischwassern vnd Bechen / kheimem
frembden außlendigen Man / noch ledigen gesellen / sonder allein
der ort mit irer haushaltung geseenen vnder thanen zuvischen
gestat werden.

Welcher aller vorgesehter Artickel eins oder mehr obertret-
ten / daruber befunden / oder desselben oberwisen wurdet / dem
sollen die visch vnnnd der vischzeug genomen / auch sunst nach ge-
legenheit der oberfarung gestrafft werden.

Dierweill auch durch inlegang des flachs vnnnd hanffs in die
wasserfluß / das wasser vergiftigt / vnnnd also die visch in abne-
men kommen vnd sterben / so soll hinfurter durch niemandt / bey
strafft zweier taler / einich flachs oder hanff in unsere oder ande-
rer weiern / streum vnd vischwasser gelegt / sonder berürt flachs
vnd hanff sunst in graben oder pülen außserhalb vnser Stedte /
Freiheiten vnd Dörffer / vmb des bösen gestancks willen gewes-
fert werden.

Nachdem den bechen durch umbleidung des wassers / der-
gleichen ungewonlichen grundtblöcke arcken vnd quellen / ir rech-
ter fluß von etlichen benommen wurdet / also das in sommerzeit /
unsere vnnnd andere Mülen / so auff denselben Bechen lygen /

lxviii

offtmals durch mangel des wassers / mit dem mahlen still stehn
müssen / auch sunst gemeine wege / nit ohne grosse gefehrlichkeit
der wandeler / an den orten da solichs beschicht / verderben vnnnd
grundtloß gemacht werden / zudem etliche nit allein an den bor-
den oder ouern der bechen / sonder auch darinnen zu possen / vnnnd
zeum zusetzen vnderstahn / dardurch dan die fließende wasser be-
lendet vnd verenget werden / das die visch in irem vffstiegen dar-
durch verhindert / auch etliche Hausleute auff den kleinen fließ-
senden wassern enten erziehen / welche an dem gegosß vnd kleinen
vischen grossen schaden thun / So wollen wir / das unsere Un-
derthanen / vnd jedermenniglich sich in diesem allem dem wasser
recht gemess halten vnd erzeigen soll.

Von possen am Rheinstrom.



Unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber / da die Am-
bter an den Rhein schiessen / sollen alle jahrs zwei
besichtigungen des Rheinstroms thun / einmal
in der außgehender zeit / vnnnd das andermall im
Herbst / wan das wasser messig klein ist / vnd acht
haben / wa nötig oder dienlich ist zu possen / das die Erben so das
selbst anschusß haben / gehalten werden / in einer benanter zeit be-
stendig zu possen vnd schaden zuuerhüten / auff ein peen von jeder
roden anschusß langs den Rhein zurechnen / einen Rader albus
alle iars zu bezalen / so lang biß sie bestendig possen vnd wheren.
Doch wa Segenworff weren / da sonderlich Rhein abbruch noch
schadt geschege / da het man kein possen zuueroordnen.

Wa aber jemand nit gelegen wer / selbs zu possen / der mag es
einem andern vergünnen / oder unsere Ambtleuth vnd Beuelcha-
haber sollen es andern / den es gelegen / zulassen.

Vnnnd wes ein yeder an seinem / oder andern anschusß / das
ihme wie obgerurt vergont were / mit possen vnnnd anlenden ge-
winnen wurd / solichs soll im zukommen vnd verbleiben / Vor-
beheltlich das unsere Beuelchhaber von jedem morgen anschusß
so an die Schatzgütter anlendet / vnd fouern kommen ist / das es

171

zu wenden oder Seeland kan gebraucht werden/auffbüren sollen
sonill schatz/als dergleichen landt des orts zu schatz gibt/dierweil
wir vill an dem Schatz nachlassen/von landt das der Rhein ab
gebrochen hat.

Wa auch der Rhein dermassen ingebrochen ist/das man al
lein mit dem possen nit kan wehren/ sonder kribben oder heubter
schlahen muß/ da soll man mit den Erben den es schaden mag/
vnd andern der sachen verstendigen/sich besprechen/vnd ein auß
theilung thün/vnd verordnen/das die heubter oder kribben ge
macht/vnnd auch die jenige so da bouen oder benieden ligen/ da
man possen kan/mit ernst darzu gehalten werden/das sie vnuer
zugentlich possen/vnd den heubtern oder kribben zu staten koma
nen/vnd darinnen niemandt vbersehen.

Sonill die mittellwerdt belangt/damit soll es gehalten wer
den nach Rhein recht.

Von vertheilung/verspleissung/vngebürlicher
verbringung / vnd verwüstung der Sadell/ Schatz vnnd
dienstgüter/vnd wie es damit zuhalten/so mehr als
ein kindt vnd erb darzu vorhanden.

Nachdem sich alzeit von alters gebürt/vnnd zu
uilmaln von vnsern Vornattern loblicher ge
dechnuß verkündigt/vnd vleissig aufsehens zu
haben beuolhen worden/ das vnser Sadell/
Schatz vnd dienstgütter nit vertheilt/ versplis
sen oder in vngbürliche wege verbracht werde solten/Vnd aber
demselbigen durch nachlessigkeit/nicht so fleissig nachkomen/wie
die notturfft erfurdert/ darauß dan allerley miszuerstandt/vn
rath vnnd verderben vnser vnderthanen erwachsen/Damit nun
solichem furkommen werde/so ist vnser ernstler beuelch/meinung
vnnd gebot/ bey einer peen vnnd straff vom funffvnndzwentzig
Golt gulden/ das kheine vnserer Sadell/ Schatz oder diensta
gütter/ vertheilt/ verspließen/ oder vngbürlicher weis ver
bracht oder verwuest werden/ inn einicher gestalt/ heimlich
noch

lxx

noch offenbar / vnnnd das derhalben vnser Ambtleuth / Bögt /
Schultheissen / Richter / Scheffen / Boden / Fronen / Honnen /
vnd andere vnser Beuelchhaber / vleissig aussicht haben / das so-
liche obgemelte vertheilung / verspleissung / verbringung vnd ver-
wæstung vnser Sadel / Schatz vnd dienstgütter / niemants ge-
stattet noch zugelassen werde / dan mit vnserm furwissen vnd gü-
tem willen / also das euch derhalben genugsamb schein vnnnd be-
weiß von vns furbracht wurd. Vnd so es daruber von yemande
geschehe / das vns dieselbige alsdan mit sambt allen vnnnd jeden
die darzu rath oder hulff gethan / anstunt angezeigt / als vngheor-
samen / wie obgemelt / darfur gestrafft / vnd gleichwol die verthei-
lung oder verspleissung von vnwerde gehalten vnd abgestelt wer-
de / sonder jemandes zuuberschen. In dem aber zu einichem der
vurs. gütter mehe dan ein kind vnnnd erb weren / das alsdann
vatter vnd mutter bey ihrem leben die kinder vertragen / vnnnd ein
von den bequemsten zu dem güt verordnen / vnnnd den andern ein
zimlich erbgelt / nach gedrage des güts machen vnnnd aufsetzen.
Vnd wa sich begeben / das der aldern ein oder beid abstürben / ehz
sie ire kynder wie obgerürt vertragen hetten / vnd die Kinder sich
alsdan auch vnder einander / oder mit den freunden / des Erbo-
pfennings / vnd wer von inen auff dem güt verbleiben sol / mit ver-
gleichen fundten / das in dem fal vnser Ambtleut / Bögt / Schul-
theissen oder Richter / mit sambt zweien oder dreien von den el-
tisten vnd verstendigsten Scheffen / vnnnd mit vier der vurs. Kin-
der negsten oder bequemsten bewandten / zween von des vatters
vnd zween von der mutter seitten / der kinder ein verordnen / es
sey Sohn oder Tochter / welches dem güt am besten geräten kon-
de / vnd das nuze darzu sein wurde / vnd das den andern kindern
nach gelegenheit des güts / ein zimlich erbgelt gemacht vnd ver-
ordnet werde. Imfal aber das sie sich des auch nitt vergleichen
fundten / vnnnd meh: dan ein Person zu dem güt bequem achten /
also das zwo Personen furgestellt wurden / das alsdan die beide
darumb lotten / welche auff dem güt verbleiben / vnd den andern
ihren Erbpfennig bezahlen soll / damit die güter / wie obgemelt / in
ehren gehalten / vnd vnuertheilt bleiben mögen. Vnd weiß also
fur durch die Eltern / oder volgendts durch die Kinder bey sich /
ire

fre freunde/ oder durch vnser Ambtleute vnnnd Beuelchhaber/
 Scheffen vnnnd vier Freunde/ wie obgerürt / vertragen/ das so-
 lichs vast stehet vnd vnwiderspöchlich gehalten vnnnd gehandt-
 habt werde. Souill aber die sendtfell belangt / das die ihenige
 so gleich daran berechtigt/ sich auch vndereinander/ oder mit
 den freunden vertragen / welcher von ihnen das güt behalten/
 vnd weß der den andern heraus geben solle / Vnd wa sie sich
 des nit vergleichen kundten/ das sie alsdan gleichsals durch
 vnser Ambtleute/ Beuelchhaber/ Scheffen vnd Verwandten/
 wie obgemelt/ entscheiden werden vnd verbleiben. Dergleichen
 so auch nemandt einichen spliß hette/ der ihme oder seinen Für-
 sessen zugeerbtheilt were/ oder sunst an sich geworben hett/ vnnnd
 den verkauffen oder verlassen würdt / Das alsdan der yenig/
 der die Solstat hett / oder so der es nit vermöcht / ein ander der
 auch ein theil des vürß. güts hett/ die vernaherung soll thün
 mögen.

Retract der Soll.
 Stedt bürger.

Von abhawen der Erb vnd Eichen hölzer auff Lehen vnd Schatz- güetern.

Nachdem wir auch vernemen/ das etliche Schatz-
 güeter verwißt vnd verdorben / mit abhawen der
 Erb vnnnd Eichen hölzer / So ist vnser beuelch/
 das vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber öffent-
 lich verbieten / vnnnd darauff sehen lassen / das
 die Erb vnd Eichen hölzer auff den schatzgütern nit abgehawen
 werden / dan zu bau vnd besserung derselbigen güter. Wa aber
 sach/ das etliche hölzer dürr wurden/ vnd also vnshedlich we-
 ren abzuhawen / So soll sollichs doch nit geschehen / dan mit
 furgchender besichtigung/ durch zween erbare nachbar / vnnnd
 mit bemelter vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber erlaubnuß/ die
 auch keiner ander gestalt geschehen / noch ichtweß darfur von
 den Vnderthanen empfangen werden soll/ Doch mit sollichem
 bescheide/ das gegen jeder abgehawen holz/ zween junger Posß-
 heister gesetzt oder auffgezogen werden sollen.

Wie

Wie die Busch vnd Gemarken zuunderhalten.

Ansencklich sol man alle jahrs zweimall zu bequemen zeitten / als im anfang Meyns vnd Nouember / oder wie man sich des sunst jedes orts vergleichen wurdet / Holzgeding halten / vnd auff solchen Holzgedingen alle brüchten durch die Walt oder Holzgreuen vnd Vorster / den Erben schriftlich furbracht werden / mit vermeldung / auff welchem tag / vnd was gestalt / ein jeder brüchtig worden. Da aber deren einich nit schreiben kondte / sol er sich bei den negsten Pastorn oder andere versüßigen / vnd die vberfarung mit notturfstigem bericht auffzeichnen lassen. Vnnd sollen die Waldt oder Holzgreuen vnd Vorster sunst fur sich niemandt verzeren / verthedingen noch straffen. Doch mögen sie die vberfarer so in der Holzgemarck nitt gesessen noch geerbt / anstundt nach irer begangener that / ampts haben pfenden / vnd sollen die pfende auff dem Holzgeding geschliffen werden.

Dierweill auch die erben zu zeitten die vberfarungen spüren / vnnd vermercken / mögen dieselbige die vbertretter so auch erben weren / den Walt oder Holzgreuen vnd Vorstern angeben / oder aber so es ihnen geliebt / auff den Holzgedingen selbst furbringen / welcher deßfals gleich den vorstern glaub geben werden sol. Da sie aber etliche vnerben in vberfarung betreten / mögen sie die biß an den Walt oder Holzgreuen vnnd Vorster anhalten / vnd sollen von den brüchten so dermassen durch sie inbracht / den vierten pfenning haben.

Die gemeine erben sollen einem yeden auff den Holzgedingen aufflegen / wesz er mit seiner vberfarung gebrücht.

Die Waldt oder Holzgreuen vnd Vorster / sollen ein yeder bey seiner verpflichtung / den Waldt oder Busch trewlich helffe verwaren / bedienen vnd niemandt vbersehen / Sonder sich in ihrem beuelch auffrichtig / vnd der Busch Ordnung gemess halten /
damit

damit den armen als den reichen geschehe/ vnnnd allenthalben
gleichheit gehalten werde.

Damit auch die Vöster irem beuelch desto trewlicher vnnnd
vleißiger nachkommen / sollen sie auß einer jeden brüchten/ die sie
verzeichent anbringen/ wan dieselbige verthedingt/den zehenden
pfenning haben vnd genießten / Vnd da irer zween oder mehr/ bes
alsolichem anbringen weren/ ein jeder vorn gedachtem zehenden
pfenning sein gebürlich antheil empfangen / Imfal auch gerürte
Vöster in irem auffgelegten beuelch nachlässig/ oder vntrew be
funden/ solten sie meynendig gehalten / ires ampts entsetzt/ vnd
zu hoher straff erfallen sein.

Als baldt ein Waldt oder Holzgreff abgehet/ soll auff dem
nechsten Holzgeding ein newer an desselbigen stat ernent/ Wie
auch / wa er seines Ampts mißbrauchten / oder sunst nit dien
lich/ ein ander/ der sich der Ordnung gemess halten vnd erzeigen
würde / angestalt werden soll.

Dergleichen wan ein Vorster abgehet / soll man auff den
nechsten Holzgeding einen andern in die platz annemen.

Ob einiche Erben holz behüßten zubawen / die mögen (da
solchs gebreuchlich) ire nöthturfft anzeigen/ Darauff etliche ver
traute den nothaw zubesichtigen verordnet werden sollen. Wess
holz als dan der massen nach eines jeden gerechtigkeit / gewil
lig/ soll durch den Walt oder Holzgreuen vnnnd Vorster/ mit
dem schlag iser/ so darzu verordnet bouen vnd auch vnden an
dem stock gezeichnet/ vnd durch dieselbige güte auffsieht gehalten
werden / das nit mehr gehawen / dan erlaubt/ geweist/ vnnnd
mit dem iser gezeichnet ist/ wie gleichsals der stachen vnd plan
ckenholz halber/ gut auffmerckens vnd insehens geschehen soll.

Die gegebene vnnnd gezeichnete hölzer soll man inwendigh
vierzehen tagen abhawen/ vnnnd das vnderste dauon sampt
dem obersten auß dem Busch oder Gemarken stellen lassen/
S auch

Item

auch darnach binnen einem halben jahr verbauren. Welcher sol
lich nit thete / soll funff goltgulden verbrücht haben / auch ein
ander Erb nach vmbgang der zeit / zu seiner notturfft solich holz
halen vnd gebrauchen mögen / Darauß die Vorster vleissig ach-
tung zu haben / Oder aber billiche vnd erhebliche vrsachen anzu-
zeigen / warumb er an dem bau verhindert. Doch so yemande
kein pferdt hette / vnd derwegen vber allen angewendten fleiß /
oder auch sunst armuts halben / das gewilligte holz inwendigh
bestimbter vierzehen tagen auß dem Busch nit stellen / noch bin-
nen dem halben jahr den bau auffbringen oder volnsfurn kunte /
dem oder den ihenigen sollen zu außstellung gerürtes holz auß
dem Busch / zwen Monat / vnd zu dem verbauren ein ganz jahr
vergunt vnd zugelassen sein / Auch der Waldt oder Holzgreß
vnd Vorster fleißig auffsieht haben / das den armen mitler zeit /
solch gewilligtholz durch andere nit verfürt oder verbracht wer-
de / vnd sie auch dasselbig andern nit verkauffen.

Es sol aber von einem yeden Eichen bauholz / so dermassen
gewießt / durch den ihenigen / der es empfend / ein Rader albus /
etlichen so man auß den Erben darzu zuuerordnen / zugestalt /
von solichem gelt junge eichen stalen an die ledige plätzen gesaht /
vnd ins dritte lauff geliebert werden / vnd dauon auß dem neg-
sten holzgeding rechnung geschehen / Auch alsdan durch etliche
verordenten besichtigt werden / ob die possung geschehen sey /
oder nit.

Gleichfalls sollen noch zu mherer besserung vnd anstumpfen
der Busschen vnd Gemarken die Ambtleute vnd Beuelchhaber
an einem jeden ort ires anbeuolhenen Ambts vnd beuelhs von
vnser wegen vleissig auffmerckens haben / das die gemeine Un-
derthanen die Bussche mit vnzimlichen haten nit verwuesten /
sonder mit gütter maß vnd Ordnung das holz darauß fueren /
Auch das alle Erben / ein jeder nach seiner gerechtigkeit vnd nies-
sung / dergleichen die jenigen / so ire trifft der beesten darjn haben /
jerlich etliche eichen stalen vff die ledige plätzen possen vnd setzen /
wie sie dan dazu bey einer siechern peen schuldig vnd gehalten
sein /

sein/ Derhalb auch auff einem jedern Wasch ein Platz/ da solche
 Ixxv
 junge heister zuziehen zuuerordnen vnd zubefrieden.

Nachdem auch leiderlich schad vnd grosse vnrichtigkeit entstehen than / da in den grossen vnnnd weit entlegenen Welden die foergenge nit recht vnd in gütter huet gehalten werden / So sollen die Ambtleute vnnnd andere Beuelchhaber daran sein / das in ihrem beuolhenen Ambt alsolche foergenge vmb die laege vnnnd Päle / wie die bey den Alten gehalten vñ befunden / hinfuro recht geuendt vnd gehalten werden / Derwegen auch die laege vnnnd foerstecke wider auffsuchen lassen.

Zu dem Brandt sollen souill immer möglich / kein Eichen
oder haubt / Meibuchen gehawen / geschoren oder gebraucht
werden.

Auff den Holzgedingen soll man öffentlich vorlesen/ wenn durch das ganze jahr hölzer gegeben/ vnd wieuill/ Vnd soll hin-
furter niemandt den Waldt oder Holzgreuen vnd Forstern ei-
nige verehrung an gelt/ wein oder sunst/ von wegen des gewei-
sten holz geben/ sonder dieselbige sich mit irer zuuerordenter be-
hörung bemühen lassen/ bei straff der einsetzung irer Ambter.

Niemand soll die Eichenbaum oder heufft Meybuchen sche-
ren oder schneiden/ sonder wer daruber betreten/ vmb Art/
Beulen vnnnd Hepen gepfandt / dieselbige hinder den Walt
oder Holzgreuen / oder aber die Vorster gestalt / die vberfa-
rer auff dem nechsten Holzgeding vnnnd Brüchten verhör in-
bracht / vnnnd so oft solichs geschehe / mit funff rader marck ge-
strafft werden.

Die weill auch das lauffstreuffen den Buschen ganz schedlich / soll dasselbig hinfurter ganz vnd zumall abgestellt sein / Vnd so yemandt daruber betreteten / mit zweien goltgulden gebrücht vnd gestrafft werden.

"Am 7. Oct als die Bestimmung tag und das auf Lager der Zeit auch die 10. & steht nach
 Professorum Botterbreyt daß Bruchten Vagier gemacht seyhet nach altem gebräuch und
 was gleich gebräucht außfolle und zu setzen, welche der furscher wider alle Lust
 Erachten mit ankündigung und Verurteilung daß Bestimmung tege intimiren solen.
 Sigm. Fastnacht den 28. Oct. 1684. J. Louguart.

J. Longvardt.

lxvj

Gleichsfaß soll niemandt auff den Buschen vnnnd Gemarken Loe schellen.

Im fahl einiche vnwillige befunden / die ire busch brüchten nit bezahlen wolten/oder sich der pfendung des Waldt oder Holz greuen vñ Vorster/ widerstrebten/ dieselben sollen irer gerechtigkeit/so lang biß sie geburlichen gehorsam geleist/ nit gebrauchen.

Es sollen auch vnser Ambtleut vnd Beuelchhaber vnderscheid haben / was fur Busch brüchten vnd wzogen / oder sunst fur gewalt vnd andere brüchten zuhalten.

Die sonderbare Ordnungen / so neben obgesetzten Articuli auff einem yeden Busch oder Gemarken / zu auffkumpft vnd besserung derselben vorhanden / vnd biß anher löblich gehalten/ sollen hiedurch keins wegs auffgehoben oder benommen sein/ Sonder neben diesen vestiglich gehandthabt / vnd denen würcklich nachkommen werden.

Wie in schlegereien Fridt zu gebieten.

In Stetten/Glecken oder Dörffern/sich zu tract vnd schlegereien begeben / so sollen nit allein vnser Beuelchhaber / sonder auch ein jede andere Person/beuelch vnd macht haben/ vnd ir hiemit gegeben sein / solliche zentfer vnd schleger vmb frid anzuruffen/ vnd denselben von ihnen zunemen. Dar auff die auch als baldt fridt zugeben vnnnd zuhalten/ schuldig sein sollen. Ob aber yemandt vber solich fridruffen vnd ansprechen/ nit von stundan frid geben wurd/ der oder dieselben/ so sie nicht ansehnliche Personen weren / sollen alsdann durch vnser Beuelchhaber des orts gefencklich angenommen werden. Vnd wa alsdan soliche Rumorer fridt zuhalten gelöben/ vnnnd genugsamb verbürgen / so anders sunst kein ansehnlich verbrechen

verbrechen oder mißhandlung vorhanden ist / sollen sie auff ver-
pshedt vnd burgschafft / gebürliche abdracht zuthun / auch dem
beschädigten vmb seine ansprach / nach der Obzigkeit erkandtnuß
zufrieden zustellen / mit bezalung der akzung / ledig gelassen wer-
den. Ob aber ein oder mehr der vorgemelten auffrürigen oder
rumorer / sich frid zugeben mit gewaltiger handt vnd that zuer-
woheren vnderstahn wurden / gegen dem oder denselben / sollen
nit allein vnser Beuelchhaber vnd gericht obzigkeit / sonder
meniglich / mit der that dermassen handlẽ / das sie handtgehabt /
vnd zu gefencknuß gebracht werden. Vnd ob gleich derselbiger
Auffrürer oder Rumorer / einer oder mehr / die sich friedens mit
gewalt / wie vorgemelt / zuerwoheren vnderstahn / beschädigt / ver-
wundet / oder fouern sie ne anderer gestalt nit gewonnen werden
mochten / in vngeschrlicher gegenhandlung entleibt / So sollen
doch der oder die / so allein zu handthabung des friedens also
handlen / gegen vns / auch den beschädigten / verwunden oder ent-
leibten / oder derselben freundschaft / nichts verwurckt haben.

Wie auch vnser Vnderthanen / vnsern Ambtleuten / Be-
uelchhabern vnd Boten / auff ihz anruffen / da sich sunst jemand
in der annemung zum Rechten / freuentlich oder widerwertigh
erzeigten / zu handthabung gericht vnd Rechten / vnd straff be-
schwerlicher handlungen / hulfflich vnd beystendig erscheinen /
Welche aber darin vngheorsam oder nachlessig befunden / nach
gelegenheit in vnser straff vnd brüchten gefallen sein sollen.

Schme vnd Schandt gedicht.

S dem ist vnser ernster will vnd meinung / das sich kei-
ner einichs schme vnd schandtgedichts gebrauche. Im-
fall aber jemandt daruber vngheorsamb befunden /
dasz derselbig / wie sich gebürt / billich vnd recht ist /
dem andern den er geschmecht / solichs oberweise / oder
aber so er dasz nit thun kundte / zu gleichmessiger straff gehalten
werde / oder aber solich schme vnd schandtgedicht / so es munde.

lxxviii

lich beschehen / für dem Gericht öffentlich vnd muntlich zu wider
ruffen / Were es aber in truck außgangen / mit gleichmessiger
verantwortung in schriftten vnd truck zu wider sprechen / Vnd
sollen neben dem / solliche Vbertreter gleichwoll der geburlichen
Obzigkeit / darunder sie geseffen / nach gelegenheit vnd oberfha-
rung der sachen / zu straff vnd bruchten heimgesfallen sein.

Wie die Ambtleute vnd Beuelchhaber sich
mit der bestraffung vnd Brüchten
zuhalten.

S baldt einiche vbelthat / Gottes lesterung / ge-
walt oder ander oberfarung geschicht / sollen vn-
sere Ambtlute / Vögt / Schultheissen / Richter
vnd ander Beuelchhaber / sich der gelegenheit
anfundt mit fleiß erkundigen / sollichs auffschrei-
ben lassen / vnd nach gestalt der sachen vnd Personen / die Theter
in hafftung annemen / oder genugsamb versichern / auch sich in
dem vnserer Furstenthumben vnd Lande Priuilegien erinnern /
Nemblich / das man die Erbare Vnderassen / an ire leib vnd
güt nit greiffe / auch ire güter nit verbiete noch arrestire / das
mit Landrecht vnd Scheffen vrtheil / da sich solchs gebürt.
Doch auß gescheiden die jenigen / die irer böser mißthat halben
billich gebüren anzugreifen vnd zuhalten.

Was peinliche vnd Criminal sachen weren / die am leib
vnd leben zu straffen / soll man alle die der that pflichtig / in ver-
warung behalten / vnd nit außlassen / biß sie von vns begnadigt /
oder mit Recht ledig erkant werden.

Aber in Burgerlichen / vnd solichen oberfarungen / die nit
am leib zu straffen / vnd da die Theter genugsame Burgen oder
versicherung stellen wurden / sollen unsere Ambtleut vnd Be-
uelchhaber die gelegenheit verhörn / vnd außfundig machen /
ob beide theil / oder eins allein strafflich. Vnd wa die schuldigen
willigen vnd versichern wurden / abtracht zuthun / sollichs soll
man

man klarlich auffzeichnen / vnd die versicherung annehmen / doch die verthedigung bis zu ankunfft vnser Bruchtenmeisters oder Landtschreibers bereisten lassen. Wa aber die theter nie genugsam gefessen / noch sich verbürgen fundten / sollen unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber inn obgemelten Burgerlichen vberfarungen die bruchten verthedigen / vnd wie die sachen befunden vnd abgetragen / durch den Gerichtschreiber auffzeichnen / vnd in den Bruchten zettel setzen lassen.

Welche sich nit sträfflich erkenten / noch zur abtracht begeben wurden / die sollen durch unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber zurecht verklagt / vnd auch mit recht erkant werden / ob sie der tath schuldig / vnd also brüchtig oder sträfflich sein / oder nit.

Wa aber wichtige sachen weren / deren sich unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber fur sich selbst nit genugsam berichten fundten / solichs möchten sie vns oder in unsere Canczley schreiben / vmb bescheids darauff zugewartten.

Niemandt soll zur abtracht einlicher bruchten getrungen werden / der sich mit recht begert zu verthedigen / oder der sich nicht straffbar erkent / oder abtracht zuthun bewilligt hett / Jedoch sol der ihenig so in der erster instantz der sachen vnderliegen wurde / vnd dem daselbst die Bruchten auferlegt / die zu bezalen vnerwogen dauon appellirt / angehalten werden / Aber da er in zweiter instantz die sache gegen seinen widertheill gewunne / soll ime alsdan gegen denselbigen sich der vorhin bezalter Bruchten oder abtrag wider zuerholen / frey stehen / auch darzu auff sein ansuchen verholffen werden.

Auch soll keiner vmb gunst oder betwandtnuß willen verschont / noch vmb vngunst / oder das er habselig sey / hoher oder weither gestrafft vnd gebrucht werden / dan er verwürckt hat / vnd sich gebürt.

So die thetter entwichen / vnd auff andern enden in vnsern Furstenthumben vnd Landen sich enthalten wurden / sollen sie auff ansuchen / durch unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber /

*Hier ist vorge-
trug vnd
fol. 86. v. 1.
das vnmünd-
ig abtracht
in der
instanz
wie vnter
ganz zu
825*

Item

da sie befunden / versichert / vnnnd gehalten werden / abtracht zu thun / oder sich mit recht zuuerthedingen / ann dem orth da die that geschehen.

Vnsere Ambtleuth vnnnd Beuelchhaber sollen vleissige auff-
sicht haben / das khein mütwillige hendel / schlegeren / brüchten /
scheltwort / oder andere oberfarung / verdanckelt / noch heimlich
componirt oder vertragen werden / sonder wan die Partheien
einicher oberfharung halben / durch vnsere Ambtleut / Beuelch-
haber / Scheffen / Botten / ire freund oder andere vertragen / das
die brüchten gleichwoll vns furbehalten. Doch das den armen /
einfeltigen / oder vnschuldigen / die brüchten abzutragen nit auff-
erlegt werd / auch kein Collusion oder heimlicher verstandt zwis-
schen inen sey / das die reichen so mütwillig vnd straffbar sein /
verschönt / vnd die armen die brüchten auff sich nemen / vnnnd von
den reichen widerumb erstattung empfangen. Gleichßals da
beide Partheien straffbar / das dan die brüchten nit einem allein
auffgelegt / sonder ein yeder nach gestalt seiner oberfharung ge-
halten werdt.

Ob auch einiche Peenen von wilkur / oder sunst / vns versie-
len / sollen durch vnsere Ambtleuth vnnnd Beuelchhaber dieselbige
eingefordert werden.

So einiche Todtschlege / mütwilliger gewaldt / oder soliche
oberfarungen geschegen / dardurch die theter leib vnd leben ver-
wurckt / Sollen anstundt durch vnsere Ambtleut / Beuelchha-
ber / Botten sambt andern die da bey sein / oder inn der eyl zube-
kommen / die theter auff frischer that angenommen / mit dem flo-
ckenschlag oder sunst verfolgt / vnd inen nachgeenlt / Vnd welche
von den Vnderthanen auff ansuchen darzu nit willig oder gehor-
sam / mit geburlicher straff furgenommen werden.

Vnd soll anstundt beleidt / oder nach gewonheit / das Not-
gericht gehalten / die kunden verhört / auffgeschrieben / vnnnd wie
sich alles befinndt / vns oder in vnsere Kanzley geschickt werden.

Wo

Wo auch die thetter oder oberfarer entwichen / vnd zu recht nit zubekommen weren / sollen unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber der entwichener gueter zuschlagen / inn beysein etlicher Gerichtslente auff schreiben lassen / abschrifften dauon vns / oder in unsere Cantzlen schicken / vnnnd wie sich nach gestalt einer jeden sachen gebürt / mit recht einfordern.

Welche der gestalt entwichen / sollen nit vergleitet / noch zu der soenen oder abdracht gelassen werden / dan mit vnser verwilligung.

Die ihenige so an einichem ort in vnsern Furstenthumben vnnnd Landen / todtschlege / gewalt / oder andern muetwillen begangen / also das sie peinlich zustraffen / sollen in keinem andern ort inn vnsern Furstenthumben oder Landen geduldet / auch kein gleit gegeben noch gehalten / Sonnder wa sie betreten / zu Recht angenommen vnnnd gestrafft werden / Vnnnd soll ein Beuelchhaber auff ansuechen des andern / oder der Partheien / dieselbige thetter zu Recht annemen vnnnd versichern. Welche aber das nit theten / sol vns zuerkennen gegeben werden.

Als auch yemant angegriffen würdet / sollen unsere Ambtleute vnnnd Beuelchhaber sich anstundt seiner gelegenheit / vnnnd von was famen vnd namen / auch woher der ist / erkundigen. Dergleichen die that darumb er angenommen / grundelich vnd warlich erfahren / vnnnd solichs mit allen vmbstenden überschreiben vnd anzeigen / weß darinnen gethan sey / damit ihnen unsere meinung darauff verstendigt vnd die gefangen furderlichen auß gelassen / oder nach irer mißthat zu recht gestellt werden / vnd nit die lange zeit zu schweren kosten in der hafftung sitzen dörfen.

Auch sollen unsere Ambtleute vnnnd Beuelchhaber keinen leichtferttig oder vngbürllich / peinlich versuchen lassen / dann wa die leichtferttige gesellen auff böser thatt befunden / da die inditien / argfwon vnnnd vermuetung so groß vnnnd offentlich /
da

Item

da es mit recht erkandt / oder von uns beuolhen.

Es sollen auch unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber der mißthetiger bekandtnussen vnd Testamenten uns / oder in unsere Kanzlen schicken / vnd die ihenige so der vbelthat mit pflichtig oder theilhafftig weren / an den orten da sie vernuetlich zubekommen / angezeigt vnd verfolgt werden.

So jemandts auff klag eins andern angegriffen / vnd in vnschult befunden / das der klegler neben gebürlicher abdracht / von wegen der Calumnien / oder vnwaren bezichs / die vnkosten bezahle. Welche auch einiche gnad oder ringerung der straff erlangten / das die die vnkosten selbst bezalen.

Unsere Ambtleute vnd Beuelchhaber sollen sich bei den Gerichtern vnd Heringedingen / auch bey den Bodten / Werten / vnd sunst auß den klagten vnd Broegen / mit vleiß erkundigen / was vberfarung / mutwill / gewalt / schlegerey / oder andere vbelthat / sich in ihrem beuelch zugetragen / dergleichen ob ichtweß wider unsere hochheit / Ordnungen / Edicten vnd gebott gehandelt / das solichs nit allein in das brüchten büch geschrieben / vnd gestrafft / sonder auch das vngbür abgestellt vnd gebessert werde / also das niemandts vbersehen / oder gestattet werde / in mutwillen oder offentlicher ergernuß zuuerharzen / denn andern zu uergeweldigen / wider recht zubeschweren / oder wider unsere ordnung vnd gebot zuhandlen.

Vnd sollen nit allein die theter / sonder auch alle so die laster / vbelthat vnd mutwillen / wissenlich auffenthaltten / furdern vnd darzu helffen / der gebür gestrafft werden.

Beschluß



Beschluß.



Em allem nach befehlen
wir Wilhelm Herzog zu Gulich/
Gleue vnd Berge/ 2c. obgenant/
vnsern Ambtleuten/ Vögten/
Richtern/ Schultheissen/ auch
Burgermeistern/ Rethen/ vnnnd
vort allen vnsern Vnderthanen/
Lehen/ Schirmbs vnnnd andern
Verwandten/ furgesetzten vnsern
Edict/ Ordnungen vnnnd Polio

ceyen/ in allen vnd yeden articulu/ stracks vnnnd vestiglich zugele-
ben vnd nachzukommen/ dawider nit zuthun/ noch gethan zu-
werden gestatten/ Sonder die oberfharer mit ernster vnnmach-
lessiger peen/ darfur wie sich gebürt zustraffen vnnnd anzusehen.
Daran geschicht vnser ernste meynung. Damit auch niemant
sich der vnwissenheit zubeklagen/ so sollen obgesetzte vnser Edict/
Ordnungen vnd Policenyen / auff allen Herren gedingen in bey-
sein vnserer Ambtleut/ Vögt/ Richter/ Schulteyssen / Schef-
fen vnd anderer vnser vnder Beuelchhaber/ verlesen / vnnnd vort
darauff/ wie denselbigen senther dem letzten Herren geding nach
kommen / fleissig erkundigt / die mangel auff gezeichnet / vnnnd
auffs furderlichst in vnser Gantzley verstandigt werden. Da
aber kein Herrn geding gehalten / soll man diesem zu allen vier
Monaten also wie vorgemelt nachkommen/ Vnd wollen vns desß
also zu euch allen vñ einem jeden insonderheit genzlich verschen.

